

Stellungnahmen im Rahmen der

1. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
3. frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
4. Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022
5. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022
6. Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023
7. Beteiligung d. betroffenen Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>				

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
1.	Bürger 1	20.3.21	<p><b>Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung "Rettungswache"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Erstaunen habe ich vor wenigen Wochen der Tagespresse entnommen, dass auf einem Grundstück, das an der Einmündung der Grenzstraße in den Hammweg gelegen ist, binnen der kommenden zwei Jahre eine Rettungswache und ein Materiallager für Katastrophenschutzgerätschaften gebaut werden soll.</p> <p>Meine Frau und ich wären als Eigentümer der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Grünlandfläche betroffen. Genutzt wird unsere Weide zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten. Wir haben die Fläche eigens dafür erworben und hergerichtet. Diese Nutzung ist für unsere kleine, aber erfolgreiche Pferdezucht, grundlegend. Kommt es zur angedachten Bebauung und damit zu regelmäßigen nächtlichen Störungen, wie sie Alarmer mit Sirene und insbesondere Blaulicht in direkter Nähe mit sich bringen, kann die artgerechte Dauerweide von Jungpferden und tragenden Stuten auf der Fläche nicht aufrecht erhalten werden.</p> <p>Wenn der Rat die Änderung des Flächennutzungsplans und einen Bebauungsplanes beschließen sollte, gehen wir davon aus, dass uns im gleichen Zuge im hofnahen Bereich rechtzeitig geeigneten Ersatzflächen zum Tausch angeboten werden, damit wir unsere</p>	<p>Der Betreiber trägt vor, dass seine benachbarte Jungpferdezucht durch die Rettungswache beeinträchtigt würde.</p> <p>Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde jedoch nicht erheblich stören. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Ausfahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Der Einsatz des Martinshorns wird nicht häufig erforderlich sein.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall, zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwitt im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdehaltung bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.</p> <p>In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden,</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung ist daher im Außenbereich nicht generell vor Immissionen geschützt.</p> <p>Insgesamt hat der Bürger keinen Abwehrensanspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung als Pferdezucht mit einer baulichen Anlage nicht genehmigt ist. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 – 7 a D 35/02.NE).</p> <p>Der private Belang „Hobbypferdezucht“ wird vollumfänglich in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.</p> <p>Ein alternativer Standort wird dem Bürger daher nicht angeboten.</p>

		<p>Pferdezucht nicht aufgeben müssen.</p> <p>Weil die Stadt ja noch ganz am Anfang der Bauleitplanung steht und für die Änderung des Flächennutzungsplans das gesamte Gemeindegebiet ins Auge zu fassen ist, hoffen wir sehr, dass noch geeignete Alternativen gefunden werden. Dabei sind ja nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes <i>"zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden."</i></p> <p>Immerhin gibt es ja gute Gründe, die ganz konkret gegen eine Bebauung des Grundstückes sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche. Wieder einmal würde die ortsansässige Landwirtschaft produktive Flächen, also ihre Existenzgrundlage verlieren. Auf diese Weise werden kleinere Voll- und Nebenerwerbsbetriebe zur Aufgabe gedrängt. Grade diese Betriebe wirtschaften zumeist rücksichtsvoll und standortangemessen. Die Vielfalt von Natur und Landschaft würde also unmittelbar durch Zerstörung von Vegetation, Boden und tierischem Lebensraum und mittelbar durch Konzentration auf wenige, intensiv (oft rücksichtslos - siehe Gülleausbringung in der Mommniederung) wirtschaftende Betriebe geschädigt.</li> <li>2. Ausweisung im Regionalplan als regionaler Grünzug.</li> <li>3. Im geltenden Flächennutzungsplan Freiraum, ein Grundzug der städtebaulichen Planung in Voerde.</li> <li>4. baulicher Außenbereich. Nach §35 BauGB ist das Bauen (entgegenstehende öffentliche Belange)dort verboten.</li> <li>5. Die Bedeutung des Holthausener Feldes für das Stadtklima wird beeinträchtigt. Frischluftschneisen werden unterbrochen.</li> <li>6. Mehrere Energiefernleitungen queren. Bündelung von zukünftigen Infrastruktureinrichtungen wird nahezu unmöglich.</li> </ol> <p>Ich bitte um Verständnis für das frühzeitige Vorbringen meiner Sorgen. Selbstverständlich bin ich nicht gegen einen funktionsgerechten Rettungsdienst (warum Katastrophenschutzmaterial unbedingt im Außenbereich gelagert werden muss, wäre gesondert zu klären), jedoch hoffen wir ein Nachdenken über die Standortwahl im Sinne der bestmöglichen Lösung anzustoßen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung geben und meine Argumente gegenüber den Ratsgremien erklären.</p>	<p>Standortkriterien waren insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei die erforderlichen Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllen die anderen Standorte u.a. entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt (Ndrhh.) zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan auf die Alternativenprüfung eingegangen.</p> <p>Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im BauGB, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.</p> <p>Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen.</p> <p>Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.</p> <p>Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz</p>
--	--	---	---

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.</p> <p>Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen.</p> <p>Zu 1. (Landwirtschaft)</p> <p>Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Zu 2. (Regionaler Grünzug)</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Eine sinnvolle Alternative für die Rettungswache ist nicht vorhanden, so dass der Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p> <p>Zu 3. (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist,</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.</p> <p>Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p> <p>Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.</p> <p>Zu 4. (Bauen im Außenbereich)</p> <p>Es wurde von dem Bürger richtig dargestellt, dass Bauvorhaben dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre der Bau einer Rettungswache dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache.</p> <p>Zu 5. (Stadtklima und Frischluftschneise)</p> <p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrh.) stören könnte. Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden. Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan mit der Empfehlung aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und der Dächer zu begrünen. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p> <p>Eine Anordnung der Fahrzeughalle in Ost-West-Richtung wäre im Hinblick auf die Vermeidung der Störung der Frischluftbahn als positiv zu beurteilen, ist jedoch funktionstechnisch nicht möglich.</p> <p>Der Klimaschutz wird umfassend und so weit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Zu 6. (Leitungen)</p>


Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Eine Bündelung ev. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Das Material zum Katastrophenschutz muss nicht unbedingt im Außenbereich gelagert werden. Richtig ist jedoch, dass dies auf dem Gelände der Rettungswache / des Katastrophenschutz-zentrums erfolgen muss, da eine Vorhaltung und Nutzung gerade dort erforderlich ist.</p>


Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	<p><b>Bürger 1</b></p>	<p><b>8.3.2021</b></p>	<p>Erneute Ausweitung der Bauflächen in der Stadt Voerde zu Lasten von Freiraum und regionalem Grünzug</p> <p>der örtlichen Tagespresse (Rheinische Post v. 04.03.21) ist unter dem Titel "Rettungswache entsteht an der Grenzstraße in Voerde" zu entnehmen, dass die Stadt Voerde erneut versucht, das Gewerbegebiet im Bereich der Grenzstraße nach Süden in den regionalen Grünzug hinein auszuweiten. Unter anderem sollen dort eine Rettungswache und ein Lager sowie weitere Einrichtungen für den Katastrophenschutz entstehen. Bereits im Jahr 2013 hatte die Stadt Voerde bezogen auf die selben Flächen eine 70. Änderung des FNP (Teil B) ins Auge gefasst. Seinerzeit hatte ich Sie um Unterstützung gebeten, da mir sehr an der Erhaltung des Regionalen Grünzugs (Ich bewirtschafte dort einige extensiv genutzte Grünland- und Gehölzflächen) zwischen den Ortsteilen Voerde und Friedrichsfeld/Gewerbekomplex an der Grenzstraße gelegen ist. Gefreut hatte ich mich, dass Sie diese Wertschätzung in Ihrem Schreiben an die Stadt Voerde geteilt haben. Sie haben</p>	<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der Planung um einen Eingriff in den Regionalen Grünzug, jedoch liegt die Fläche an dessen Rand und wird durch ökologische Maßnahmen zumindest zum Teil ausgeglichen. Von einem Ignorieren der Regionalplanung kann daher nicht gesprochen werden.</p>



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>dann ja auch konsequent den Regionalen Grünzug im neuen Regionalplanentwurf nach Norden ausgeweitet. Der Regionalplan entspricht damit exakt meiner tagtäglich bestätigten Einschätzung, dass die Freihaltung dieses Grünzugs von Bebauung vor allem aus Gründen des Klimaschutzes, der Naherholung und der Biotopvernetzung erforderlich ist.</p> <p>Natürlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Rettungswache und Lagerflächen für Katastrophenschutzmittel notwendigerweise an geeigneter Stelle im Stadtgebiet verortet werden müssen. Doch bedeutet dies ja nicht, dass dafür Freiraum und regionaler Grünzug erhalten müssen. Die Stadt Voerde ist mit gradezu üppigen Gewerbe- und Wohnbauflächenreserven ausgestattet, zu denen nun noch die Flächen des Kooperationsstandortes Möllen und der Hafenerweiterung Emmelsum hinzutreten. Aus meiner Sicht drängen sich im FNP dargestellte Bauflächen beispielsweise im Bereich westlich der Industriestraße (etwas nördlich der Grenzstraße) oder die seit über 40 Jahren brach liegenden und schon weitgehend erschlossenen Flächen östlich der Straße im Osterfeld (und damit unmittelbar in der Nähe des Siedlungsschwerpunktes Voerde) auf. Ich kann aus Bürgersicht selbstverständlich keine belastbare Alternativenplanung vorschlagen, stelle mir aber die Frage, wass - außer die Tatsache, dass die Ackerflächen an der Grenzstraße der Stadt Voerde gehören - den nun gewählten Standort so einzigartig erscheinen lässt. Von einer analytischen Beurteilung des Stadtgebietes (FNP von 1965; Ignorieren des Regionalplans) kann man ja nicht ausgehen. Es sieht für mich vielmehr so aus, dass man mit dem Argument Rettungswache die ursprünglich beabsichtigte abermalige Gewerbebebietsausweisung durch die Hintertür erreichen will.</p> <p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die erneut versuchte Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs unterbinden. Die Schutzgründe haben sich ja eher verschärfert als gemindert. Eine Benachrichtigung über Ihre Entscheidung würde mich sehr freuen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung der privaten Belange wird auf Kapitel 2.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, in denen der private Belang des Bürgers umfassend dargestellt und abgewogen wurde.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es nicht, wie vorgetragen, das Gewerbegebiet Grenzstraße in dem betroffenen Bereich nach Süden zu erweitern.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (NdrRh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Auch besteht ein großer Bedarf nach neuen Wohnbauflächen. Daher sollen nach Möglichkeit keine Flächen, die kurzfristig für die Entwicklung in Gewerbegebiet oder Wohnbau land geeignet sind, für die Rettungswache genutzt werden.</p> <p>Die genannten Flächen stehen nicht für die Verwirklichung der Rettungswache zur Verfügung, es bestehen für diese Flächen andersweitige Nutzungs- oder Planungsabsichten bzw. es sprechen ökologische Gründe dagegen.</p> <p>So ist die Flächen südlich der neuen Polizeiwache östlich der Straße Im Osterfeld eine öffentliche Grünanlage, die Fläche östlich der Friedrichsfelder Straße im Bereich Bahnacker eignet sich durch ihre Nähe zum Bahnhof Voerde in besonderer Weise als Wohnbau land und soll entsprechend entwickelt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die genannte Industriestraße ist vermutlich die Straße Am Industriepark gemeint. Gemeint sind wahrscheinlich die Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 25, Nrn 972 und 971. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist dicht mit Gehölzen bestanden. Nordöstlich grenzt ein Biotop an. Die Flächen südlich der Straße Am Industriepark sollen zudem gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr die Darstellung eines Regionalen Grünzuges erhalten. Daher hätte diese Fläche einen deutlich größeren ökologischen Eingriff zur Folge. Auch liegt im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Rettungswache in Richtung Möllen die Fläche am Hammweg günstiger.</p> <p>Der Kooperationsstandort Möllen soll anderweitig genutzt werden, die Flächen im Bereich Hafenerweiterung für hafenauffine Gewerbebetriebe.</p> <p>Im Hinblick auf die Variantenprüfung und dabei insbesondere auf die Prüfung von Flächen im Gewerbegebiet Grenzstraße wird auf das Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dabei sprechen vor allem städtebauliche, stadtentwicklungsplanerische und ökologische Gründe für den ausgewählten Standort.</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße „durch die Hintertür“ findet durch die Bauleitplanung nicht statt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
2	Bürger 2	27.4.22	<p><b>Bürgereinwendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</b></p> <p><b>Zusammenfassung:</b> Gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ bestehen meinerseits grundsätzliche und auch in der konkreten Sache begründete Einwendungen. Die zahlreichen rechtlichen Fehler der geplanten Änderung führen zu einer falschen, die beteiligten Stellen und Bürger irreführenden Planung. Die Wirkungen dieser Planung beeinträchtigen mich als Bürger, da sie die Lebensumstände in Voerde schwerwiegend negativ betreffen, die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz ignorieren und die benachbarte Grünlandfläche meiner Familie entwerten. Ich fordere die Stadt auf, den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzuheben und das Verfahren, soweit überhaupt eine Planung außerhalb bereits beplanter Bereiche notwendig ist, erneut zu beginnen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Gemeinde durch Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach</p>	<p>Die vorgesehene Bauleitplanung ist nicht rechtsfehlerhaft und auch nicht irreführend.</p> <p>Die Lebensumstände in Voerde (Ndrhh.) werden nicht schwerwiegend negativ verändert, sondern die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird durch den Bau der Rettungswache / des Katastrophenschutzentrums erheblich erhöht, indem die Fahrzeiten bei Rettungsfahrten deutlich verkürzt werden.</p> <p>Die Beschlüsse des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Aspekte des Klimaschutzes werden vollständig in die Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Die östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche, die derzeit als Grünland genutzt wird, wird nicht entwertet.</p> <p>Das Bauvorhaben der Rettungswache ist derzeit dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Damit wäre sie dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache. Damit entspricht die Bauleitplanung § 1 Abs. 1 BauGB.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dem entspricht diese Planänderung nicht!</p> <p><u>Konzeptlose Abweichung von der rechtlich vorgegebenen Raumordnung und eigenen strategischen Zielen</u></p> <p>a) <u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Gemäß § 1 Absatz (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Derzeit gilt für den beplanten Bereich der <u>GEP 99</u>, der den Raum als <u>Freiraum</u>, teilweise als <u>regionalen Grünzug</u> darstellt und zudem raumplanungsrelevante <u>Leitungstrassen</u> in den textlichen Festlegungen berücksichtigt.</p>  <p>Derzeit ist der <u>Regionalplan Ruhr</u> in Aufstellung, der neben den bereits genannten Festlegungen <u>zusätzlich den</u></p>	<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>gesamten Planbereich dem Regionalen Grünzug zuordnet. Der Entwurf ist zu berücksichtigen. Die Bauflächen der Stadt übersteigen den durch den Regionalplan Ruhr ermittelten regionalplanerisch ermittelten Bedarf und müssen zurückgenommen werden. Eine Ausweitung der bebauten Flächen ist keinesfalls regionalplanerisch legitimiert. Aller Wahrscheinlichkeit wird der Regionalplan Ruhr vor der beabsichtigten Änderung wirksam.</p>  <p>Die <u>Bündelung von Infrastrukturleitungen</u> ist ein raumordnungsrechtlicher Grundsatz. Tatsächlich sind in dem überplanten Raum drei Produktenleitungen vorhanden. Durch die geplante Bebauung würde ein Hinzutreten weiterer Leitungen verhindert. Die Folge wären Zerschneidungen in bisher freigehaltenen Bereichen südlich des Hammweges. Dort wäre unser</p>	<p>dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Eine Bündelung evt. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>landwirtschaftlicher Betrieb mit weiteren Eigentums und Pachtflächen betroffen. Da sich dieser Belang (bzw. das Hinzutreten weiterer Leitungen) vor dem Hintergrund des national beschlossenen Umbaus der Energieinfrastruktur und der geografischen Lage sehr aufdrängt, muss er in die Abwägung eingehen.</p> <p>Der regionale Grünzug, der im neuen Plan an raumplanerischer Bedeutung gewinnt, kann nur dann die erforderlichen Funktionen tragen, wenn er nicht von eingezäunten baulichen Nutzungen und Flächenversiegelungen durchbrochen bzw. durch für einen Grünzug wesensfremde Nutzungen, wie den geplanten, entwertet wird.</p> <p>b) <u>Gegenläufige eigene planerische Erwägungen der Stadt Voerde</u></p> <p>Die Planung widerspricht auch den stadteigenen strategischen Zielen, die in der vom Rat beschlossenen <u>Vision Voerde2030</u> dargelegt sind: <i>Der Stellenwert hochwertiger Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume steigt. Hochqualifizierte Arbeitskräfte fragen</i></p>	<p>Die Planung schränkt insoweit den Planungsspielraum für mögliche weitere Leitungen nicht ein.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist durch die Ausnahmeregelungen der Landesplanung die Bauleitplanung im Regionalen Grünzug zulässig.</p> <p>Die Funktionen des Regionalen Grünzuges werden bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die Erholungsfunktion, der Naturschutz und der Klimaschutz.</p> <p>Richtig ist, dass es zu Eingriffen in diese Funktionen kommt, die jedoch auch vor dem Hintergrund der Variantenprüfung unvermeidbar sind und soweit möglich vermieden bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Die Bauleitplanung widerspricht nicht den stadteigenen strategischen Zielsetzungen.</p> <p>Bei der Vision Voerde 2030 geht es darum, die Qualitäten, die Voerde von anderen</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>diese Adressen nach. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanziellen Voraussetzungen einem ständigen Wandel unterliegen. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern umgebaut werden.</u> In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an.</i></p> <p>c) <u>Fehlender ordnungsgemäßer Flächennutzungsplan</u></p> <p>Es fehlt der Planänderung an einem belastbaren städtebaulichen Konzept, da der <u>Flächennutzungsplan aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts</u> entstammt und weder mit der raumplanerischen Situation der Stadt Voerde im Hinblick auf Flächenbedarfe und Entwicklungsperspektiven entspricht noch mit einer Bewertung z. B. der Umweltbelange im Rahmen der seit einigen Jahrzehnten vorgeschriebenen Umweltprüfung untermauert ist. Weitere, jüngere Beschlüsse des Rates z.</p>	<p>Städten unterscheiden, sichtbar zu machen, daraus Strategien abzuleiten und erste Projekte umzusetzen.</p> <p>Die Themenbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung, Wirtschaft, Schule,</li> <li>2. Freizeit, Tourismus, Kulturräume,</li> <li>3. Vereine, Ehrenamt, Integration,</li> <li>4. Wohnen, Landschaft, Nachbarschaften und</li> <li>5. Stadtbild, Infrastrukturen, Mobilität.</li> </ol> <p>Dabei wurden für 6 Schlüsselprojekte Eckpunkte skizziert und der Bezug zu den Leitlinien der Vision dargestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Bedarfs- bzw. Einzelfall wird dort nicht ausgeschlossen. Ein Stadtbau an Stelle der Planung der Rettungswache im Außenbereich ist nicht möglich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist wirksam und rechtsverbindlich. Richtig ist, dass bei seiner damaligen Aufstellung die Umweltbelange nicht in dem Umfang berücksichtigt wurden, wie dies heute bei einer FNP-Aufstellung durchgeführt wird. Es gelten jedoch bei der Aufstellung von Bauleitplänen immer die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung geltenden Rechtsgrundlagen. Der FNP ist nach diesen damals geltenden Rechtsgrundlagen zu Stande gekommen und ist damit wirksam. Bebauungspläne können</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>B. zum Klima konterkarieren den veralteten Flächennutzungsplan. Ein Flächennutzungsplan wäre nach einer Laufzeit von 10 bis 15 Jahren neu aufzustellen gewesen.</p> <p>Um die Planung durch Bauleitpläne zu rechtfertigen, müsste die Stadt auf Basis heute geltender Planungsvorschriften und der Grundlage des Regionalplans ihre Flächennutzungsplanung neu aufstellen. Sie kann erst auf dieser Basis städtebauliche Alternativen sachgerecht bewerten oder ausschließen.</p> <p>Für den beplanten Raum zeichnet der Regionalplan die Entwicklung vor. Die Flächennutzungsplandarstellung stellt dagegen auf überkommene und unmöglich Planungen (die im FNP geplante Gemeindestraße nach Spellen z. B. ist durch die Planfeststellung zur Bahnlinie Oberhausen-Emmerich - Aufhebung des Bahnübergangs Grenzstraße - unmöglich) ab. Der Flächennutzungsplan muss insbesondere im Hinblick auf das Holthausener Feld revidiert werden und im Sinne der Grünzugfunktion sowie die dementsprechenden Ziele des Landschaftsplans freigehalten und durch Anpflanzungen und nachhaltige Landwirtschaft optimiert werden.</p>	<p>aus ihm entwickelt werden. Da der Bebauungsplan Nr. 143 nicht aus diesem wirksamen FNP entwickelt werden kann, da dieser hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, wird die 78. Änderung des FNP betrieben. Diese Vorgehensweise ist rechtlich zulässig. Die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Stadtgebiet vor Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet betrieben wird. Der Abschluss dieses Verfahrens ist jedoch nicht Voraussetzung für die rechtlich einwandfreie Durchführung der Bauleitplanung für die Rettungswache.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt ist der Regionalplan Ruhr noch nicht rechtsverbindlich. Auch ist die Bauleitplanung auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Regionalplanes als auch des GEP 99 landesplanerisch zulässig.</p> <p>Die im wirksamen FNP dargestellte Spange nach Spellen wird sowohl, soweit möglich, bei der 78. Änderung des FNP zur Rettungswache als auch bei der Neuaufstellung des Gesamtlächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplanes werden soweit wie möglich bei der Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt. Dies ist ausführlich in Kapitel 2.4.4 der Begründung des Bebauungsplanes bzw. der 78. Änderung des FNP dargestellt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>d) <u>Unzulässige Eingrenzung der Planänderung</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan und auch jede Änderung des Flächennutzungsplans muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen! Dies ist nicht erfolgt. Betrachtet wird lediglich eine Fläche, die zufällig der Stadt gehört.</p> <p>Sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, wären beide Gemeindegebiete zu betrachten.</p>	<p>Dennoch widerspricht der Landschaftsplan den Zielen der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes ist der Bereich zu betrachten, der für diese Änderung relevant ist. Dies kann je nach Aspekt die nähere oder größere Umgebung des Plangebietes als auch das gesamte Gemeindegebiet sein. Dies geschieht bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird nicht lediglich die Fläche des Plangebietes betrachtet. Diese Aussage ist nicht richtig. Die Tatsache, dass die Flächen der FNP-Änderung im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) sind, spielt bei der Festlegung des Untersuchungsraumes keine Rolle.</p> <p>Soweit erforderlich, wurde auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe mit einbezogen. Dies gilt z.B. für die Einbeziehung des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“ auf Hünxer Stadtgebiet. Da jedoch die Rettungswache auf dem Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) errichtet werden soll, ist schwerpunktmäßig das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu betrachten.</p>



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da die Entscheidung über die Planung von Rettungswache und DRK-Arsenal nicht drängt, (für die Übergangslösung wurde z. B. ortsnah zum Änderungsbereich unproblematisch geeigneter Raum im bebauten Innenbereich gefunden) kann die Bauleitplanung ohne weiteres bis zu einer Entscheidung über einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan zurückgestellt werden.</p> <p><u>Die Begründung der Änderung beruht auf unwahren und verkürzten Darstellungen der planungsrechtlichen Situation.</u></p> <p>Die Bauleitpläne sollen gemäß §1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, <u>eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern</u>, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche</p>	<p>Das Provisorium nördlich der Straße Kleiner Kiwitt kann nur für eine Übergangszeit in Funktion bleiben, da es lediglich einen Behelf darstellt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Hilfsfristen bei Rettungseinsätzen ist dringend eine neue Rettungswache erforderlich. Aus diesem Grund wird nicht bis zur Rechtskraft des neuen Gesamtlächennutzungsplanes gewartet.</p> <p>Die Begründung des Erfordernisses der Bauleitplanung basiert nicht auf unwahren oder verkürzten Darstellungen.</p> <p>Die durch den Bürger zitierten Grundsätze der Bauleitplanung werden hier vollumfänglich berücksichtigt und in die Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne eingestellt.</p>


Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Entwicklung <u>vorrangig</u> durch Maßnahmen der <u>Innenentwicklung</u> erfolgen.</p> <p>In der Textfassung der Stadt heißt es; <i>„Durch den Bau der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums wird dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde (Ndr rh.) Rechnung getragen. Sie dient auch dem Katastrophenschutz.“</i></p> <p><i>...“Die Rettungswache könnte in Voerde (Ndr rh.) nicht errichtet werden, was erhebliche Auswirkungen für Einsatzfahrten von Rettungsfahrzeugen, auf den Katastrophenschutz und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hätte.“</i></p> <p>Der diesbezügliche Gesetzestext (§1 Abs.6 Satz 1 BauGB) lautet jedoch:</p> <p><i>(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</i></p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf Seite 3 der dort dargestellten Nullvariante in dem zur frühzeitigen Öffentlichkeit veröffentlichten Dokument „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“. Bei einem Verzicht auf die Planung (Null-Variante) könnte die Rettungswache in Voerde (Ndr rh.) nicht verwirklicht werden. Diese Aussage ist richtig.</p> <p>Die angesprochenen Belange werden in vollem Umfang und nach ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung der Bauleitpläne eingestellt. Dies gilt auch für die privaten Belange.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse <u>und</u> die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.</i></p> <p>Damit wird deutlich, dass "Sicherheit" nicht losgelöst von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen (Klima!) zu sehen ist, ferner dass dies lediglich einer von insgesamt 14 in §1 Abs.6 BauGB genannten öffentlichen Belangen ist. Durch die Vokabel "<i>berücksichtigen</i>" ist vorgegeben, dass dieser Belang nicht überragende Bedeutung hat, sondern mit den anderen Belangen und mit den privaten Belangen abzuwägen wäre.</p> <p>Die Erläuterung stellt insofern eine <u>unrichtige und unzulässige Vorabwägung</u> dar. Sie verletzt meinen Anspruch als Bürger auf eine den Zielen und Vorschriften des Baugesetzbuches und des Raumordnungsrechtes entsprechende städtebauliche Planung.</p> <p>Es fehlt an einer für die Abwägung erforderlichen, vernünftigen Alternativenprüfung. Geprüft bzw. argumentiert wird lediglich die völlig abwegige Nullvariante. Nicht untersucht werden muss, ob den Voerder Bürgern eine Rettungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden soll oder nicht.</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Eine Vorabwägung hat nicht stattgefunden.</p> <p>Inzwischen wurde die bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführte Alternativenprüfung ergänzt. Ausführlich wird darauf in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf eingegangen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Geprüft werden müssen vielmehr tatsächliche Standortalternativen oder alternative Lösungen (Miete von Bestandsimmobilien; Umbau oder Ausbau von Bestandsimmobilien, versiegelten Flächen etc.).</p> <p>Die Erläuterung über die Kriterien der Standortauswahl belegt, dass z. B. Umweltbelange oder private Belange - meine Eltern hatten schon frühzeitig auf die schwerwiegenden Eingriffe in ihr Eigentum hingewiesen - bei der Standortauswahl gar nicht eingeflossen sind.</p> <p>Es ist unrichtig dargestellt, dass der Standort das Gemeindegebiet zentral erschließt. Vielmehr liegt der Standort ganz im Osten des Gemeindegebietes. Viele Ortsteile liegen im Westen und Süden und sind von diesem Standort nur umständlich und mit vielen Hindernissen zu erreichen. Der Flächennutzungsplan muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen, sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, müssen in Planungsgemeinschaft beide betroffene Gemeindegebiete betrachtet werden.</p> <p>Derzeit wird beispielsweise die Polizeiwache Voerde verlagert. Der alte Standort wäre für die genannten Orte</p>	<p>Bestandsimmobilien sind nicht für die Realisierung der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz geeignet. Gleiches gilt für Flächen im Innenbereich oder bereits versiegelte Flächen.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Dabei werden sowohl die Umweltbelange als auch die privaten Belange eingestellt.</p> <p>Der Standort für die Rettungswache wird so ausgewählt, dass alle Bereiche des Stadtgebietes innerhalb der maximalen Fahrtzeiten für Rettungseinsätze abgedeckt werden. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Auf die Variantenprüfung gehen die Begründungen der Bauleitplanung in Kapitel 3.1.2 ausführlich ein.</p> <p>Bei einer Verwirklichung der Rettungswache in Hünxe wären Teile des Voerder Stadtgebietes nicht innerhalb der anvisierten Fahrtzeit erreichbar.</p> <p>Die Bauleitplanung für die neue Polizeiwache Voerde an der Friedrichsfelder Straße</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Voerde und Friedrichsfeld, aber insbesondere für die westlich gelegenen Ortsteile und für Möllen günstiger als der geplante. Vermutlich handelt es sich auch bei der alten Polizeiwache um öffentliches Eigentum.</p> <p>Wenn andere, so nicht erkennbare Gründe für den Bereich der beabsichtigten 78. Änderung sprechen, müssen diese abwägungserheblich sein und auch benannt werden.</p> <p>Der Planung liegt kein ordnungsgemäßer Umweltbericht zugrunde, der in der gem. § 1a BauGB verbindlich vorgeschriebene Form, die sich in Anlage 1 des BauGB spiegelt, die sachgerechte Abwägung im Sinne des §1 BauGB erst ermöglicht. Insofern sind Bürger, Behörden und Verbände gehindert, sich ordnungsgemäß über die ermittelten (bzw. die hier eben nicht ermittelten) Umweltdaten und die Auswirkungen der Planung zu informieren und ihre Belange einbringen zu können. Vorhandene, sich aufdrängende und allgemein zugängliche Daten und Informationen wurden nicht genutzt. Dies ist umso schwerwiegender als eine Erörterung nicht erfolgt.</p>	<p>und die Entscheidung über den diesbezüglichen Standort spielen keine Rolle bei der Auswahl des Standortes für die Rettungswache.</p> <p>Alle abwägungsrelevanten Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird Teil der jeweiligen Begründung. Diese Vorgehensweise ist legitim und rechtlich einwandfrei. Die Begründungen werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung war auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich. Die Unterlagen wurden jedoch im FD Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz ausgelegt und ins Internet gestellt. Gelegenheit zur Erörterung wurde gegeben und wurde durch die Öffentlichkeit auch entsprechend wahrgenommen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hätte die Stadt beispielsweise den Klimabericht des RVR herangezogen, hätte sich die Notwendigkeit einer konkreten Klimaanalyse bzw. der Wirkung der Planung auf das lokale Klima und die gesunden Wohnverhältnisse in Voerde aufgedrängt.</p> <p>(Die folgenden Kartenauszüge aus Klimaonline (<a href="https://klima.geoportal.ruhr/">https://klima.geoportal.ruhr/</a>) zeigen sehr grob Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich. Es wird hinreichend deutlich, dass für die dicht bebauten Bereiche im Südwesten eine hohe Klimarelevanz ausgelöst werden kann, wenn der nicht sehr starke Kaltluftstrom in Ost-Westrichtung unterbunden wird.</p>	<p>Die Aspekte des Klimaschutzes sind umfassend in die Abwägung eingestellt und in den Begründungen zur Bauleitplanung dargestellt worden</p> <p>Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich wurden berücksichtigt. Durch die Begrenzung der Gebäude auf 2 Vollgeschosse wird gewährleistet, dass der Kaltluftstrom nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird. Die hohe Klimarelevanz wurde erkannt.</p>

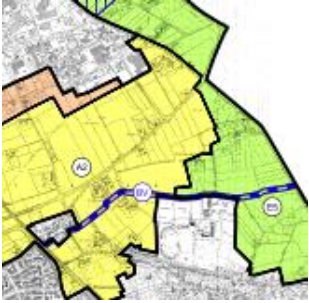
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="678 1382 1375 1453">Die Einlassungen der Stadtverwaltung zu diesem Punkt (es sind schon Gehöfte vorhanden, die die Klimabelange</p>	<p data-bbox="1395 1390 1850 1461">Die Ausrufung des Klimanotstandes wird bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt.</p>




Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>negativ beeinflussen, so dass die zusätzliche Bebauung keine wesentliche Relevanz hat) zeugen von fachlichen - besonders die hofnahen Grünlandbereiche stützen die Kaltluftentstehung - und verfahrensrechtlichen Unzulänglichkeiten. Sie verkennen die vorrangige Aufgabe der Gemeinde, die den <u>Klimanotstand</u> ausgerufen hat und zudem 2015 den heute zwar im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Bundes unzureichenden, aber doch <u>selbstbindenden Beschluss</u> gefasst hat:</i></p> <p><i>Der Stadtrat strebt als Leitziel des kommunalen Klimaschutzes an, die örtlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken. Hierfür beschließt er das integrierte Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept.</i></p> <p>darin enthalten folgendes Ziel:</p> <p><i>Klimaneutrale Baugebiete</i></p> <p><i>Beschreibung Im Rahmen der Erstellung von B-Plänen wird ein Energiekonzept erstellt, das einen möglichst hohen Effekt zum Klimaschutz bewirkt. Ziel sollte das klimaneutrale Baugebiet sein. Als Mindeststandard sollten die Anforderungen der „Klimaschutzsiedlung“ eingehalten werden.</i></p>	<p>Die vorhandenen Höfe dienen zwar zum einen der Kaltluftentstehung, sie sind jedoch zugleich auch Hindernisse für die Frischluftbahn.</p> <p>Die Rettungswache ist an dem vorgesehenen Standort notwendig. Die Belange des Klimaschutzes werden vollumfänglich berücksichtigt. Unter anderem werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz festgesetzt und geregelt. Dazu zählt z.B. die Begrenzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse, eine Begrünung der unversiegelten Freiflächen, eine Dach- und Fassadenbegrünung und der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer.</p> <p>Damit wird das Klimaschutzkonzept umgesetzt.</p> <p>Artikel 20a GG verlangt, dass der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen</p>



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Gemeinde muss - schon vor dem Hintergrund der durch Artikel 20a GG - verfassungsrechtlich aufgegebenen <u>Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Verantwortung für zukünftige Generationen klären, wie sie ihre eigenen und die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen und die international vereinbarten Klimaziele erreicht</u>, bevor sie weitere den Klimawandel und die Klimafolgen verschärfende Maßnahmen ergreift. Sie muss - soweit unvermeidbar - auch klären, was Sie konzeptionell dieser und den weiteren zeitgleich zahlreich vorbereiteten Baumaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung an positiv wirkenden Maßnahmen entgegenstellen kann und sie muss dann dem auch planerisch verbindlichen Raum (ähnlich der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung) geben.</p> <p>Schon dieser Punkt erfordert eine umfassende Neuplanung des Flächennutzungsplans, bevor weitere schwerwiegende Belastungen durch städtebaulich vorbereitete Bauleitplanung verantwortet werden können.</p>	<p>Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.</p> <p>Richtig ist aber auch, dass die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus stellt § 1 BauGB die Belange, dar, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind insoweit in die Abwägung einzustellen und mit anderen Belangen abzuwägen. Dies geschieht bei dieser Bauleitplanung. Die vorgenannten Belange werden vollumfänglich in die Abwägung eingestellt und soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Zurückstellung der vorgesehenen Bauleitplanung bis zum Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Ferner gilt der Landschaftsplan des Kreises Wesel (<a href="https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf/\$file/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf?openelement">https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf/\$file/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf?openelement</a>) somit das Entwicklungsziel: ANREICHERUNG (Seite 40 Textteil) und konkret:</p> <p>Entwicklungsraum A 2: Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raum ist <u>hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten "Niederrheinische Höhen - Testerberge" und der "Rheinniederung"</u> insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.</li> <li>• Im Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.</li> <li>• Die <u>Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.</u></li> </ul>	<p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.</p> <p>Ausführlich wird auf den Landschaftsplan in Kapitel 2.4.4 der Planbegründungen zur Bauleitplanung eingegangen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen seine Inhalte der Bauleitplanung zum Teil entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren <u>Vernetzung ist zu optimieren.</u></li> <li>• Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.</li> <li>• Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.</li> </ul> <p>Ferner gilt das <u>Entwicklungsziel Biotopvernetzung BV</u> mit den entsprechenden Maßnahmen.</p>  <p>Dementsprechend hat der Raum <u>Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund</u> und ergänzt und <u>unterstützt damit die hohe Bedeutung der westlich gelegenen Natura 2000-Schutzgebiete.</u></p>	<p>Die Belange des Regionalen Biotopverbundes werden beachtet. So wird durch Anpflanzungsmaßnahmen auf dem Gelände der Rettungswache ein weiterer Biotoprittstein geschaffen, der den Bereich südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und dessen Biotopstrukturen ineinander vernetzt. Auch die Natura 2000-Schutzgebiete, insbesondere das Gebiet „Kanin-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan Dinslaken/Voerde</b> - Erläuterungsband -</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Themenkarte: Biotopverbund</b></p> <p style="text-align: right;">Maßstab: 1 : 200 0 200 400</p> <p style="text-align: center;">Bedeutende Biotopverbundachsen</p> <p> landesweite Bedeutung für den Biotopverbund</p> <p> regionale Bedeutung für den Biotopverbund</p>  <p><u>Fehlende Begründung für DRK-Arsenal und -Ausbildungsstätte</u></p> <p>Die Begründung erklärt das beabsichtigte, den weitaus größten beplanten Raum einnehmende DRK-</p>	<p>chenberge“ werden berücksichtigt. Hierauf wird ausführlich in den Planbegründungen eingegangen.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Katastrophenschutzentrums in Voerde in keiner Weise. So verfügt das DRK in Voerde meines Wissens über einen planerisch gesicherten Standort im Mischgebiet und es wird nicht begründet, warum einzig der bisher im Außenbereich / regionalen Grünzug gelegene Planbereich sich für ein derartiges Vorhaben bevorzugt eignet. Bis vor kurzem waren z. B. in unmittelbarer Nähe des DRK Standortes geeignete Bestandsimmobilien (Pennymarkt) im Mischgebiet zu kaufen.</p> <p>Erweiterungen lassen sich nötigenfalls auch durch Bauen in die Höhe erreichen. Es ist nicht erklärlich, warum einerseits die Stadt keine Alternativen (z. B. Ausbau des bestehenden Lagers durch Mehrgeschossigkeit) untersucht, andererseits der geplante Nutzer keine eigene Initiative ergreift. Immerhin ist das DRK ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen und kann sich um den Kauf oder Anmietung von in Voerde resp. im Kreisgebiet reichlich vorhandenen Hallenimmobilien bemühen. So liegt als ein Beispiel im Bereich der Heidesiedlung seit Jahren eine hallenartige Bestandsimmobilie (Paurat) brach. Die Stadt kann und muss prioritär (z.B. im Rahmen des besonderen Städtebaurechts) auf die Nachnutzung brachliegender Bereiche hinwirken. Nur so gelingt sparsamer und schonender Umgang mit Boden!</p>	<p>damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>Grundstücksverfügbarkeit ist keine tragfähige Begründung in der Bauleitplanung</u></p> <p>Generell kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans das mit hier mit angeblichem Schwergewicht herangeführte Argument der Verfügbarkeit (städtischer</p>	<p>auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Die Paurat-Immobilie ist nicht geeignet, die Rettungswache und das Zentrum für Katastrophenschutz insgesamt mit allen Funktionen und der Gewährleistung aller Aufgaben aufzunehmen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Grundbesitz) nicht greifen. Vielmehr muss die Stadt auf dieser Planungsebene alle Alternativen prüfen und insbesondere den sparenden und schonenden Umgang mit Boden und die sachgerechte Berücksichtigung von z. B. Umweltbelangen voranstellen. Vernünftige städtebauliche Planung geht der Verfügbarmachung von Raum voran!</p> <p>Auch ist die Behauptung, dass die Stadt keine anderen Flächen hat, unrichtig. Die Stadt entwickelt auf eigenen Flächen in räumlich großer Nähe z. Z. am kleinen Kiwitt (Luftlinie rd. 400m) ein Gewerbegebiet und hätte die planerische Kompetenz, dort auf meines Wissens bisher gemeindeeigenen Flächen zweckentsprechend zu entwickeln. Wenigstens der Verstoß gegen den Regionalplan und die Ziele des Landschaftsplans kann sie so vermeiden.</p>	<p>Ein Bauen in die Höhe ist bei vorhandenen Immobilien stets schwierig und ist im gegebenen Fall auf keiner alternativen Fläche umsetzbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zu der Bauleitplanung auf die Varianten eingegangen. Bei der Auswahl des Standortes waren städtebauliche Aspekte ausschlaggebend.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Wenn hier sehenden Auges gegenläufige Entscheidungen des Rates getroffen werden, kann dies nur als pflichtwidriges Unterlaufen der Regionalplanung oder Planlosigkeit gedeutet werden.</p> <p>Ich verlange, dass die schwerwiegenden Eingriffe in meine Belange durch eine den aufgezeigten gesetzlichen Vorschriften entsprechende Planung abgewendet werden.</p> <p><u>Appell</u></p>	<p>liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p> <p>Durch die Entscheidung, auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 141 ein Gewerbegebiet zu entwickeln, wird weder die Regionalplanung unterlaufen noch handelt es sich um Planlosigkeit, sondern um die kommunale Planungshoheit der Stadt Voerde (Ndrhh.).</p>



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Mit dem Konzept Voerde 2030 hat der Rat beschlossen:</p> <p><i>Kreative, hochqualifizierte Menschen sind zukünftig die entscheidende Ressource. Sie suchen hochwertige Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanzielle Voraussetzungen sich ständig wandeln. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern umgebaut werden.</u> In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an...</i></p> <p><i>Wohnstandorte und Landschaftsräume vernetzen: Jeder Stadtteil von Voerde ist eingebettet in attraktive Landschaftsräume. Die Verknüpfung der Ortsteile mit diesen Erholungslandschaften ist Ziel der Stadtentwicklung.</i></p> <p>Der Rat möge dem bitte folgen und den <u>Umbau der Siedlungen</u> mit geeigneten bauleitplanerischen Mitteln vorantreiben und die Landschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, damit dieses konzeptionelle Ziel und die nationalen und internationalen Planungsziele im Sinne des Art. 20a GG erreicht werden. Dafür bedarf es der nachhaltigen Entwicklung der Räume unbebauter Landschaft, nicht deren Vernichtung.</p>	<p>Die privaten Belange des Bürgers wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Abwägung eingestellt. Die Bauleitplanung ist rechtlich ordnungsgemäß.</p> <p>Für die Verwirklichung der Rettungswache muss zwingend auf Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden. Eine Realisierung im baulichen Innenbereich ist nicht möglich.</p> <p>Die Maßnahme steht der Vision Voerde 2030 nicht entgegen.</p> <p>Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt bei allen Planungen so weit wie möglich, den ökologischen Umbau des Siedlungsbereiches voranzutreiben, die natürlichen Le-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die vorgelegte Planung wäre vor dem Hintergrund des dramatischen Klimawandels und dem beschlossenen Klimanotstand skandalös und beschämend. Weltweit geht die Fläche fruchtbaren Ackerlandes klimabedingt dramatisch zurück. Russland und die Ukraine fallen als die beiden größten Getreideexporteure der Welt aus. Jede fruchtbare Fläche dient der Welternährung!</p> <p>Ich habe mir erlaubt, meine Stellungnahme der staatlichen Regionalplanung beim RVR und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>bensgrundlagen zu schützen und die unbebaute Landschaft zu bewahren und zu erhalten.</p> <p>Jedoch gibt es Planungssituationen, in denen dies nicht in vollem Umfang möglich ist. In einem solchen Fall werden möglichst Maßnahmen getroffen, die die sich daraus ergebenden Eingriffe so weit wie möglich verhindern oder ausgleichen. Dies geschieht im gegebenen Fall.</p> <p>Insbesondere die an die Rettungswache gestellten Ziele sind mit denen des Klimaschutzes und der Produktion von Nahrungsmitteln abzuwägen. Dies geschieht hier. Die privaten und öffentlichen Belange werden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Bürgerin 3		29.4.22	<p>hiermit widerspreche ich der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>In der Drucksache 17/110 DS wird dargelegt, dass die betreffenden Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ umgewandelt werden. Tatsächlich nimmt in den Planungen die Rettungswache nur einen sehr kleinen Teil der zu versiegelnden Fläche ein. Die Notwendigkeit ein Schulungsgebäude und eine Lagerhalle, die nicht der Größenordnung einer Lagerhalle für eine Rettungswache in Voerde entspricht, an eine derart privilegierte Stelle neu zu bauen, konnte nicht dargestellt werden. Des Weiteren werden zeitgleich im angrenzenden Gewerbegebiet neu zu bebauende Flächen angeboten, an Stellen die für diese Bauvorhaben sicherlich nicht schlechter geeignet sind.</p> <p>Es wird angeführt, diese Rettungswache sei u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungsplatzbereitschaft 500“ bei weitem nicht mehr ausreiche. Es wird nicht deutlich, inwiefern dieser Platz dringend erforderlich ist und bisheriger Platz „bei weitem“ nicht mehr ausreicht, sodass von einer bereits genutzten und damit bebauten Fläche auf eine nicht zu bebauende Fläche umgesiedelt werden muss. Nur weil eine Fläche beispielsweise für das Deutsche Rote Kreuz bebaut wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein Gebäude von unmittelbarer und signifikanter Bedeutung für den Katastrophenschutz ist. Es wird dargestellt, durch den Bau der Rettungswache würde dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde Rechnung getragen. Sie diene auch dem Katastrophenschutz und helfe den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Inwiefern für den Katastrophenschutz diese Fläche im Außenbezirk, also nicht in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung besonders geeignet und nur dort möglich ist, ist nicht klar. Auch im dritten Jahr der Pandemie den Kampf gegen Covid-19 als Argument für eine Versiegelung im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich anzuführen, ist nicht überzeugend. Der Behauptung, dass die Verwirklichung der Zielsetzung an anderer Stelle nicht möglich sei, widerspreche ich. Es wird geschrieben, wegen des Platzbedarfs und der Tatsache, dass die Wache möglichst</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung der Bürgerin auf den Stand vor der Erstellung der Planbegründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14, der die Schulungen und das Gebäude für die Fahrzeuge beheimatet, ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser der 3 Funktionen Rettungswache, Schulungs- und Sozialgebäude und Fahrzeughalle an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Eine Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung würde eine Trennung der 3 Funktionen nach sich ziehen. Die Materialien müssen funktionstechnisch bei den Fahrzeugen und dem Rettungsdienst gelagert werden, um im Einsatzfall schnell einsatzfähig gemacht und benutzt zu werden.</p> <p>Die Dimensionierung der Gebäude und damit der Gesamtgemeinbedarfsfläche entsprechen den Notwendigkeiten, die sich an ein funktionierendes Katastrophenschutzzentrum ergeben.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Es wurden umfassend Standortalternativen geprüft. Hierauf wird in den Begründungen von 78. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 143 ausführlich eingegangen. Dabei wurden alle Kriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statenentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Richtig ist, dass die Stadt Voerde (Ndrhh.) zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufstellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zweiteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>kurzfristig, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, betriebsbereit sein soll, sei eine Realisierung an anderer Stelle nicht möglich. Hinzu komme, dass ein vergleichbar qualitativ hochwertiger Standort im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sei.</p> <p>Die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge ist für Rettungsfahrzeuge in medizinischen Notfällen und damit für die eigentliche Rettungswache nicht strittig, gleiches gilt jedoch nicht für Schulungs- und Lagerhallen. Auch hier ist eine Argumentation mit der Kurzfristigkeit und Erreichbarkeit aufgrund der Corona-Pandemie, im dritten Jahr der Pandemie, nicht überzeugend.</p> <p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt.</p> <p>Es wird geschrieben, dass Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Diese Notwendigkeit sei hier gegeben.</p> <p>Dieser Notwendigkeit widerspreche ich, aus den oben genannten Gründen ist es nicht notwendig Fläche im Grünzug in dieser Größenordnung mit den verschiedenen Vorhaben zu bebauen.</p> <p>Es wird angeführt, gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 könnten ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erforderten.</p> <p>Ich widerspreche, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellt. Nicht alle geplanten Gebäude sind, auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gebäude, für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich und in keinem Fall in der geplanten Größe.</p>	<p>Es wurden alle Standortkriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statenentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Die Zweigeschossigkeit ergibt sich aus dem Raumprogramm, das für das Vorhaben entwickelt wurde. Dabei ist insbesondere eine zweigeschossige Rettungswache und ein zweigeschossiges Lehr- und Sozialgebäude notwendig, um alle Funktionen unterbringen zu können. Im Bebauungsplan werden jedoch zusammenhängend überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Daraus folgt, dass sich der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Entwurf ändern in Zukunft noch ändern kann. Insoweit ist eine Festlegung auf der Fläche für den Gemeinbedarf der ggf. eingeschossigen Fahrzeughalle und der maximal zweigeschossigen übrigen Gebäude nicht sinnvoll, so dass flächendeckend Zweigeschossigkeit festgesetzt wird.</p> <p>Die Tatsache, dass dies ggf. höher ist als die südlich gelegene Wohnbebauung ist hierfür insoweit nicht entscheidend.</p> <p>Richtig ist, dass die Begrenzung der Geschossigkeit ein Mittel ist, um dazu beizutragen, die Kaltluftzirkulation weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Wie oben dargelegt, ist eine Trennung der Einzelgebäude nicht sinnvoll und die Anlage selbst dann nicht funktionsfähig. Durch eine starke Ausnutzung der Fläche wird Freiraum und Fläche für die Landwirtschaft erhalten. Auch dienen die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen dem Erhalt von landwirtschaftlicher Fläche. Die Umnutzung der Freifläche im Grünzug ist erforderlich, da dies die Variantenprüfung ergeben hat. Der Umfang der Umwandlung ist gerechtfertigt.</p> <p>Da es sich, wie oben dargelegt, um ein Vorhaben handelt, das zusammenhängend errichtet werden muss und Alternativen nicht vorhanden sind, ist der Ausnahmetatbestand 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ für alle Gebäude bzw. Nutzungen erfüllt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Bürgerin 3</b>		<b>14.11.2022</b>	<p>Hiermit widerspreche ich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Wie in der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 beschrieben, beinhaltet dieser Ausnahmetatbestand Feuer- und Rettungswachen und zielt somit auf den gesetzlichen Auftrag der kommunalen Gefahrenabwehr ab. Dieser Ausnahmetatbestand mag für die geplante Rettungswache gelten, nicht jedoch für Schulungsräume und nicht für Lagerhallen, insbesondere nicht in der geplanten Größe.</p> <p>Der weiterhin aufgeführte Ausnahmetatbestand, dass auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, trifft hier ebenfalls nicht zu.</p>	<p>Ein Verzicht auf die Schulungsräume und die Lagerhalle an diesem Standort hätte zur Folge, dass sie von der Rettungswache räumlich getrennt würden. Eine Wahl unterschiedlicher Standorte ist jedoch im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und die des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt sein wird.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei ist z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die zurzeit anderweitig an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p> <p>Dieses Ziel ist neben dem oben genannten Entwicklungsziel ein zusätzliches. Der Siedlungsraum kann klar abgegrenzt werden und das geplante Bauvorhaben schließt an den Siedlungsraum an. Damit ist das Ziel erfüllt. Ausschlaggebend für die regionalplanerische Zulässigkeit des Standortes ist jedoch im Wesentlichen das Entwicklungsziel 2.3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>In der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 wird erörtert, dass siedlungsräumliche Entwicklungen in einem Regionalen Grünzug nur erfolgen dürfen, wenn eine alternative Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grünzuges nicht möglich ist und dieser in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine alternative Flächeninanspruchnahme ist möglich, der Grünzug wird unterbrochen und bleibt damit in seiner Funktionsfähigkeit nicht erhalten. Die Inanspruchnahme ist nicht wie vom Regionalverband Ruhr gefordert unvermeidbar. Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022 ebenfalls im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung.</p> <p>Es ist nicht glaubwürdig, dass die durch den Regionalverband Ruhr und den Kreis Wesel geforderten Alternativprüfungen zu keinem Erfolg führen können. Beispielweise umfasst die im „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ vorgesehene Gewerbefläche nach dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ca. 1,6 ha. Entsprechend der Drucksache 17/410 werden ca. 1,48 ha in Bauland umgewandelt und 11.069 qm, also 1,1 ha, versiegelt. Auch wenn die Fläche „vom Zuschnitt nicht optimal“ sein sollte, wird hier kein Regionaler Grünzug versiegelt. Weshalb die Fläche aufgrund der Verkehrsfläche nicht geeignet sein soll, wie in Anlage 2 zur Drucksache 17/410 behauptet, ist ebenfalls nicht klar, es werden schließlich Verkehrswege zur Anfahrt der verschiedenen geplanten Gebäude benötigt. Zur Prüfung der Verfügbarkeit von</p>	<p>Der Grünzug reicht von der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich und darüber hinaus ins Rheinvorland im Westen bis zur B 8 mit einer Verbindung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Osten. Durch die Errichtung des Planvorhabens wird die Funktionsfähigkeit dieses großen Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Südlich des Vorhabens südlich des Hammweges bleibt zudem ausreichender Freiraum, um eine Vernetzung des Naturraumes weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt worden ist. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine geeignete Alternative zu dem gewählten Standort in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden ist. Daher muss der Regionale Grünzug in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf Planvarianten wurde ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Als eine mögliche Variante wurde auch die Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“, umgesetzt durch den Bebauungsplan Nr. 143, geprüft. Ziel dieses Bebauungsplanes war es jedoch, dem Mangel an gewerblichen Flächen, insbesondere im Gewerbegebiet Grenzstraße, entgegen zu wirken. U.a. deshalb wurde dort planungsrechtlich keine Gemeinbedarfsmasse entwickelt.</p> <p>Weitere Gründe für den Verzicht auf die Fläche sind, dass im Katastrophenfall die zuströmende Menschenmenge, die Alarmausfahrt der Rettungswache sowie die Zu- und Abfahrt des Katastrophenschutzes vollständig über das Nadelöhr der Zufahrt zu diesem Gebiet geführt werden müsste. Diese Anbindung birgt ein äußerst hohes Unfallrisiko. Hinzu kommt die größere Entfernung von Verbindungsstraßen, die die Einsatzzeit der Rettungskräfte, hier Rettungswagen, erheblich erhöhen. Weitere Gründe gegen den Standort sind die fehlende Sichtbarkeit für orientierungslose Menschen im Katastrophenfall sowie der fehlende Schutz vor Großbränden, z.B. durch Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße.</p> <p>Richtig ist, dass durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 ggf. auch die Lage der Verkehrsfläche geändert werden könnte, um die Gebäude in dem Plangebiet</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Flächen im Privatbesitz müssten erst ernsthafte Gespräche über Kaufpreise begonnen werden. Dass die Verfügbarkeit freier Flächen prinzipiell zurückgeht, ist unvermeidbar, Flächen können nicht neu produziert werden. Daher muss folglich nachhaltiger mit diesen umgegangen werden.</p> <p>Weiterhin ist nicht schlüssig, weshalb Rettungswache, Schulungsgebäude und Lagerhalle an einen Standort gebaut werden müssen. Dies ist an anderen Standorten von Rettungswachen ebenfalls nicht der Fall. Synergieeffekte sind nicht glaubhaft, da der Betrieb der Rettungswache ohnehin unabhängig von Schulungen, Lagerungen etc. durchgeführt werden muss. Im Katastrophenfall kann nicht, wie in der Anlage 2 zur Drucksache 17/410 geschildert, in der Rettungswache Essen ausgegeben werden. Der Betrieb der Rettungswache kann ebenfalls nicht für Schulungen unterbrochen werden, auch nicht um beispielsweise die Technik der Einsatzfahrzeuge zu demonstrieren. Schulungsgebäude und Lagerhalle sind nicht mit einer Rettungswache gleichzusetzen, dienen nicht unmittelbar dem Gemeinbedarf und können gemeinsam an einen anderen Standort verlegt werden. Da auch am Hammweg neu gebaut werden soll, können die Argumente, das Gebäude an der Ringstraße sei „nicht nutzbar, weil vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund nicht mehr angemessen“ seien, außerdem „haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich“ sei und die Fahrzeuge seien „für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß“, nicht</p>	<p>gruppieren zu können. Aus den vorgenannten Gründen soll der Standort jedoch nicht für das Planvorhaben genutzt werden.</p> <p>Eine Wahl unterschiedlicher Standorte für die einzelnen Komponenten ist im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und derjenigen des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt ist.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei sind z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die anderweitig zurzeit an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p>



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>zählen, denn wenn ohnehin ein Neubau geplant ist, können die Gebäude auch am bisherigen Standort angepasst neu gebaut werden.</p> <p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache 17/410 vom 06.07.2022 die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt. Die Luftzirkulation wird wesentlich eingeschränkt. „Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert“, so im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 zu lesen.</p> <p>Dass es nicht um den Katastrophenschutz geht, sondern um tägliche Nutzung, wird zum einen durch die Größe des Schulungs- und Lagergebäudes deutlich, dass auch die Lagerung von Dingen, die nicht unmittelbar dem Katastrophenschutz dienen, nahelegt. Zum anderen wird dies durch die geschilderten Annahmen des Gutachtens „Geräuschemissionen und –immissionen</p>	<p>Der vorhandene Standort an der Ringstraße liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und damit ist er ggf. durch Großbrände bedroht sowie zu Wohngebieten. Ein umfassender Einsatz als Katastrophenschutzzentrum kommt daher nicht in Betracht. Der für ein solches Zentrum benötigte Platzbedarf übersteigt hierbei deutlich den zur Verfügung stehenden Raum auf dem Grundstück.</p> <p>Vor allem käme dieser Bereich seiner Bedeutung als Versammlungsfläche im Katastrophenfall in keiner Weise nach, da weder ein getrennter Fahrzeugverkehr noch eine Versammlungsfläche darstellbar sind.</p> <p>Die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes mit Unterrichtsräumen und Verwaltungen ist an diesem Standort zwar möglich, die Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz ist dann jedoch an anderer Stelle erforderlich. Dies ist jedoch nicht gewollt und nicht sinnvoll.</p> <p>Das geplante Katastrophenschutzzentrum soll mit einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit Flachdach, einer eingeschossigen Lagerhalle und einer eingeschossigen Rettungswache gebaut werden. Auf Grund der Ausbildungen von flach geneigten Pultdächern bzw. eines Flachdaches des Sozialgebäudes ist von einer Gesamthöhe der Gebäude im Wesentlichen gleich oder weniger als die eines Einfamilienhauses mit normal geneigtem Satteldach auszugehen. Somit wird die Höhe der Neubebauung mindestens der nachbarlichen Bebauung entsprechen bzw. sie kann darunter liegen. Eine Einschränkung der Luftzirkulation ist nicht erkennbar. Außerdem verwirbelt die vorgesehene Bepflanzung die sich bewegende Luft und führt diese über die Gebäude hinweg. Zudem ist gerade südlich des Vorhabens ausreichend Raum für die Luftzirkulation in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Richtig ist, dass durch die Verkleinerung des Regionalen Grünzuges auch die Fläche für die Kaltluftentstehung verringert wird. Betrachtet man jedoch die Größe des Grünzuges, ist dieser Anteil sehr gering und kaum von Bedeutung. Der Regionale Grünzug wird daher auf Grund seiner Größe nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch das Lärmgutachten betrachten eine erhebliche Anzahl an Fahrzeugbewegungen, die im täglichen Betrieb in dieser Form nicht zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um maximale Annahmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Die Annahme, dass es bei dem Vorhaben um andere Nutzungen als die des Katastrophenschutzes geht, ist falsch. Auch soll nicht anderen Nutzungen auf der Fläche nachgegangen werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde“ vom 09.05.2022 deutlich. Dort werden ca. 160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts erwartet. Diese Anzahl an Fahrzeugbewegungen ist derzeit an den Standorten an der Ringstraße und am Kleinen Kiwitt in Summe nicht zu konstatieren. Die Auswirkungen dieses Lärms auf Menschen und Tiere haben nicht nur die Zerstörung des Regionalen Grünzuges zur Folge, es zeigt auch, dass es sich nicht um eine Rettungswache für Voerde und die nähere Umgebung und einen Ort für einen eher selten auftretenden Katastrophenfall handelt, sondern, dass dort eine Vielzahl anderer Tätigkeiten nachgegangen werden soll.</p> <p>Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022, dass als Kompensationsmaßnahme eine Entsiegelung von Flächen erfolgen soll, obwohl die Stadt Voerde dies auf Grund fehlender Flächen im Stadtgebiet verworfen hat. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der Stellungnahme durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Ein pauschaler Verweis auf mangelnde Fläche ist hier nicht ausreichend, eine ausgiebige Prüfung fehlt. Zumindest die Fläche an der Ringstraße, die derzeit durch das DRK genutzt wird, könnte in der Folge entsiegelt werden.</p> <p>Im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 wird geschrieben: „Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des</p>	<p>Die Fläche an der Ringstraße ist eine innenstadtnahe Fläche. Ihre zukünftige Nutzung steht noch nicht fest. Denkbar ist eine Entsiegelung, aber auch eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung. Eine bauliche Nutzung würde sich anbieten, da die Fläche erschlossen ist und durch eine derartige Nutzung eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich verhindert würde.</p> <p>Auf die Gründe, warum ein Ausgleich des Eingriffs in den Boden nur schwer erfolgen kann, wird ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.</p> <p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ als Gemeinbedarfsfläche zu</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind." Hierdurch wird deutlich, dass es eben doch Alternativen gibt, diese jedoch „stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind". Dass die Bebauung eines Regionalen Grünzuges im Gegensatz sehr wohl wünschenswert ist, erscheint zweifelhaft.</p> <p>Laut Anlage 6 zur Drucksache 17/410, dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg", besteht vielmehr „[...] ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknapfen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden." Hier wird das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, deutlich.</p>	<p>entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf insbesondere des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Dies war mit der Darstellung im Amtsblatt gemeint. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p> <p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt" als Gemeinbedarfsfläche zu entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p> <p>Diese stadtentwicklungspolitische Zielsetzung ist nicht der einzige, sondern einer von mehreren Gründen, warum die Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt nicht für das Bauvorhaben entwickelt werden soll.</p> <p>Dass diese Zielsetzung das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, seien, ist nicht richtig, denn wie oben dargestellt, bilden die einzelnen Elemente des Katastrophenschutzzentrums eine funktionale Einheit.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
4.	Bürgerin 4	4.5.2022	<p><b>Bürgereinwendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorliegende Planung, deren Ausarbeitungen und die grundlegende Vorgehensweise bestehen aus meiner Sicht und der Sicht meiner Familie <u>erhebliche Bedenken</u>. Die Planung wird von uns abgelehnt und die Stadt Voerde aufgefordert grundsätzlich mit einer strategischen und ressourcenschonenden Bauleitplanung zu beginnen. Die Versäumnisse seit den 1960er Jahren keinen vorbereitenden Bauleitplan entwickelt zu haben und stets mit einem Flickwerk ohne langfristige Überlegungen und Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zu agieren, zeigt sich hier erneut. Eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans mit der Zeit angemessenen Zielen und Maßnahmen ist notwendig.</p> <p>Der betroffene Raum ist Teil eines regionalen Grünzugs und landwirtschaftlichen Freiraums, der von der Regionalplanung als wichtig eingestuft wird. Die Landschaftsplanung des Kreises Wesel benennt diesen Bereich als Erhalt und Anreicherung. Meine Familie lebt dort seit 100 Jahren. Auf unseren Grundstücken wirtschaften wir ökologisch und haben viele Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege umgesetzt. Daher sind in diesem Bereich auch viele seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden.</p> <p>Nun soll direkt gegenüber unserem Anwesen eine Feuerwache mit DRK-Katastrophenschutzentrums entstehen und somit erneut wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche verschwinden bzw. Lebensraum für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zerstört werden.</p> <p>Es stellt sich ganz grundsätzliche die Frage, wozu an dieser Stelle eine Feuerwache erforderlich ist. Derzeit befindet sich diese auf einem Teil des Supermarktparkplatzes und ich kann nicht erkennen, dass sich dadurch Probleme ergeben. Weder gibt es einen Mangel an Parkplätzen für Supermarktkunden, noch entstehen nennenswerte längere Fahrtstrecken für den Rettungswagen. Der Standort verfügt sogar über einen direkten ÖPNV Anschluss für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Ein derartiges Verfahren ist jedoch komplex und bedarf einer gewissen Durchführungszeit. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens muss der bisher gültige Flächennutzungsplan im Rahmen von Änderungsverfahren geändert werden. Dies ist legitim und entspricht der allgemeinen Rechtsprechung. Dabei werden die Belange des Ressourcenschutzes und der Umweltbelange vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Da sich die derzeitige Rettungswache in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei nur um einen vorübergehenden Befehl handelt, soll für eine kurzfristige Umsetzung der Planung eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Dabei werden alle Umweltbelange berücksichtigt, die sich aus dem Baugesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Diese Ausnahmetatbestände sind erfüllt, so dass von den Inhalten des GEP 99 abgewichen werden kann.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen zum Teil seine Inhalte der Bauleitplanung entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 erstellt, die das Plangebiet und dessen Umgebung auf planungsrelevante Arten untersucht. Diese Artenschutzprüfung ist Teil des Umweltberichts, der wiederum Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Die Inhalte der Artenschutzprüfung sind in die Inhalte des Bebauungsplanes und in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die ökologische Situation auf den benachbarten Hofstellen bleibt weitestgehend durch das Vorhaben unberührt.</p> <p>Es wird nur im unbedingt notwendigen Umfang Fläche für die Landwirtschaft umgenutzt. Die vorgesehene Umnutzung ist vor dem Hintergrund der geprüften Varianten und des erforderlichen Raumprogramms jedoch erforderlich.</p> <p>Der derzeitige Standort im Gewerbegebiet Grenzstraße ist lediglich ein Provisorium. Die Festlegung eines endgültigen Standortes ist dringend erforderlich, da es sich lediglich um einen Behelf handelt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Des Weiteren stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle ein DRK-Katastrophenschutzzentrum entstehen muss, da das DRK an anderer Stelle angesiedelt ist. Statt nachhaltig zu planen, Bestandsgebäude zu erweitern, aufzustocken und auf vorhandenen befestigten Flächen zu bleiben, wird in Voerde wieder Flächenfraß vom Feinsten betrieben. Ich kann nicht erkennen, dass allgemeine Grundsätze zum schonenden Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung erfahren haben. Klimaschutz und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln durch den Erhalt von Anbauflächen spielen in Voerde scheinbar keine Rolle. Es handelt sich um eine Planung, die aus der Zeit gefallen ist und wider besseren Wissens durchboxt werden soll.</p> <p>Bei der Alternativenplanung sind nicht nur die Nullvariante zu betrachten, sondern sämtliche andere Möglichkeiten, sprich verfügbare Flächen auf dem Stadtgebiet von Voerde. Die Unterlagen sind unzureichend und spiegeln nur ein bereits vorher feststehendes Ergebnis wider.</p> <p>Der anvisierte Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist schlicht fachlich unwirksam. Die teils korrekt erfassten Arten benötigen größere zusammenhängende Flächen ohne angrenzende störende Bebauungen. Der Vogel heißt übrigens Feldlerche, denn die Lärche ist ein Nadelbaum!</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff. Vermeidbare Eingriffe sind nicht zulässig.</p> <p>Eine landschaftliche Einbindung wäre bei Realisierung dieser Planung entlang der Grenzstraße und des Hammwegs, also im Westen und Süden zwingend erforderlich. Diese erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen dienen nicht in erster Linie der Landschaftsästhetik sondern verhindern immer weitere Wärmeinseln durch die Erhöhung der Versiegelung. Angesichts der Probleme durch den Klimawandel darf die Stadt Voerde nicht weiter untätig bleiben, sondern muss wenigstens den aktuellen Stand des Wissens umsetzen. Bei einer Betrachtung der vorhandenen Gewerbegebiete auf dem Stadtgebiet stellt man fest, dass dies immer unzureichend oder gar nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Es ist anmaßend vom Klimanotstand zu sprechen, aber nichts dagegen zu tun!</p> <p>Die Belästigung für die Anwohner als sozialadäquat einzustufen ist bemerkenswert. Wir sind den Fehlplanungen der Stadt und ihrem Flächenfraß ausgeliefert. Unser Familiensitz ist hier seit jeher, daher nennt sich dieser Bereich auf den Grundkarten Krüßmannsfeld. Wir haben uns diesen von Ihnen geplanten erheblichen Eingriff in unsere Belange nicht gewünscht und erwarten Maßnahmen zur Minimierung wie passiven Schallschutz.</p> <p>Im Fazit möchte ich dennoch die Hoffnung nicht verlieren, dass es in der Stadt Voerde Politiker*innen und Mitarbeitende gibt, die den eingeschlagenen, alten und falschen Weg verlassen und neue Lösungen für die Anforderungen des Jahres 2022 suchen und finden werden.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz nicht an anderer Stelle angesiedelt werden kann bzw. dies stadtentwicklungsplanerisch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Dabei müssen die Rettungswache, das Lehr- und Sozialgebäude sowie die Fahrzeughalle an einem zusammenhängenden Standort verwirklicht werden.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Mit Grund und Boden wird dabei sparsam umgegangen, indem eine hohe bauliche Ausnutzung der Fläche unter Verwirklichung des erforderlichen Raumprogramms umgesetzt wird. So werden eine GRZ 2 von 0,75 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.</p> <p>Die Aspekte des Klimaschutzes wurden sowohl in die Abwägung aller relevanten Belange eingestellt als auch wurden Festsetzungen getroffen, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima abmildern (Bepflanzung nicht versiegelter Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer).</p> <p>Auch die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt (Kapitel 1.2 der Begründungen zur Bauleitplanung).</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Inzwischen wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in Kapitel 3.1.2 der Planbegründungen dargestellt ist. Dabei wurde auch die Nullvariante geprüft.</p> <p>Der vorgesehene Ausgleich gleicht die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig aus und entspricht den Vorgaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Er baut auf der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 143 auf und ist fachlich begründet. Derzeit werden die landwirtschaftlichen Flächen zum Teil intensiv bewirtschaftet. Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es auf Teilflächen zu einer Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Dieser Beitrag nutzt der Feldlerche und anderen hier zu erwartenden Wiesenvogelarten.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen vermeidbaren Eingriff, da das Vorhaben an dieser Stelle und in dieser Form umzusetzen ist.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Vorhaben durch Bäume und Sträucher zur Grenzstraße und zum Hammweg hin einzugrünen. Dies ist ein Beitrag zum Klimaschutz, zum Ortsbild und zur Landschaftsgestaltung.</p> <p>Der Eingriff in das Kleinklima ist vor dem Hintergrund der Planungsziele nicht zu vermeiden. Auf Grund der Anforderungen des BauGB im Hinblick auf den Klimaschutz und der Ausrufung des Klimanotstandes werden flankierende Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in das Klima getroffen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Fassaden- und Dachbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer). Insoweit wird sehr wohl etwas gegen den Klimawandel getan.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wurde ein Lärmgutachten erstellt, das die Folgen der Rettungswache auch für die südlich vorhandenen Höfe untersucht hat. Dabei wurde die Wohnnutzung lärmtechnisch mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beurteilt, da sie sich im baulichen Außenbereich befindet und nicht durch Bebauungsplan in Form eines Allgemeinen oder Reinen Wohngebietes überplant ist. Die Untersuchung ergab, dass Anspruch auf passiven Lärmschutz nicht besteht.</p> <p>Die privaten Belange wurden in Kapitel 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 dargestellt und entsprechend in die Abwägung aller Belange eingestellt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	2	3	4	7	Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
1.	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund		x			26.4.2022	<p>220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Maste 214 bis 216)</p> <p>Der Geltungsbereich zu den Teilbereichen der vorgenannten Bauleitplanung, wie in der uns eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:4000 eingetragen, befindet sich mindestens 70m südöstlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von</p>	Kein Handlungserfordernis.	



						<p>Natur und Landschaft innerhalb der vorge-nannten Teilbereiche bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Ver-fahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	
				X	30.11.2022	<p>Mit Schreiben vom 26.04.2022 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrens-schritt der öf-fentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültig-keit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie be-züglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p>	
				X	03.05.2023	<p>mit Schreiben vom 26.04.2022 und 30.11.2022 haben wir im Rahmen der Betei-ligung Träger öffentlicher Belange Stellung-nahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Die v. g. Stellungnahmen behalten auch für den nun eingereichten Ver-fahrensschritt</p>		

						<p>der erneuten öffentliche Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplans ergeben sich keine Berührungspunkte mit unserer Höchstspannungsfreileitung, da die geplanten Flächenausweisungen in der Lage unverändert bleiben. Gegen die Änderungen bestehen aus unserer Sicht daher keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
2.	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten		x		22.4.2022	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Hiesfeld 58b“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ sowie über dem inzwischen erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung „Hiesfeld 58b“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CITBatthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg, zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen &amp; Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Friedrichsfeld“ ist</p>		

						<p>die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen &amp; Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung „Gute Hoffnung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“.</p> <p>Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Min-gas-Power GmbH in Essen.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich</p>	<p>Die Bergwerkseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Es wurde eine Kennzeichnung im Hinblick auf den Bergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		
3.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf-Dezernat 53</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 53 – Immissionsschutz</p> <p>Postfach 300865 40408 Düsseldorf</p> <p>AZ: 53.01.44-FNP-WES-VOE-130-131/2022</p>		X		5.5.2022	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

						<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Zur 78.FNP-Änderung der Stadt Voerde:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>- Belange des Immissionschutzes (Dez. 53)</li> <li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsver-</p>	<p>Der Kreis Wesel wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

							<p>fahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</p> <p>und <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-</a></p>		
				X	02.01.2023		<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur</p>	Kein Handlungserfordernis.	Die genannten Behörden wurden beteiligt.

						<p>Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li><li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li><li>- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li><li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li></ul> <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)</li><li><input type="checkbox"/> Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)</li><li><input type="checkbox"/> Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</li></ul> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

							<p>Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:                  Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung                  Düsseldorf (nrw.de)                  und  <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf</a></p>		
					x	28.04.2023	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:                  Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden,</p>	Kein Handlungserfordernis.	
								Kein Handlungserfordernis.	



						<p>die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der 78. FNP-Änderung der Stadt Voerde ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li> <li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li> </ul> <p>Hinweis:</p>	<p>Die angesprochenen Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Kreis Wesel wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

							<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>		
4.	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 über Stadt Voerde Fachdienst 5.1 -Kampfmittelbeseitigung-								
5.	<p>Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de <a href="https://www.gd.nrw.de">https://www.gd.nrw.de</a></p>		x		26.4.2022	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund:</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Eine Baugrunduntersuchung in Verbindung mit einem Boden- und Versickerungsgutachten wurden erstellt.</p> <p>Die Eigenschaften des Bodens im Hinblick auf die Möglichkeit der Versickerung wurden untersucht und bewertet.</p> <p>Die weitere Untersuchung der Baugrundeigenschaften obliegt ggf. dem Bauherren.</p>		
6.	Biologische Station im Kreis Wesel								

7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf K-III-1188-22-BBP			x		10.11. 22	Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werde die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis	
					x	13.4.2023	unsere Stellungnahme vom 10.11.2022 nach 4.2 bleibt weiterhin bestehen.	Kein Handlungserfordernis.	
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
9.	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
10.	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH								
11.	Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Str. 5 ADAC-Haus DBImm 51103 Köln-				x	24.04.23	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:  Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:  • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Kein weiteres Handlungserfordernis.	

						<p>können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.</p> <p>Es können keine weitergehenden Ansprüche gegen die DB Netz AG geltend gemacht werden in Bezug auf betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsschutz.</p> <p>Für Gebäude, Gebäudeteile und Nutzungen, die nach der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen beantragt werden, entsteht kein weitergehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 24. BImSchV). Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die der Stadt Voerde bekannte Planung zum 3-gleisigen Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen sind ausreichend zu berücksichtigen. Es sind keine erweiterten Ansprüche – insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz gegen die DB Netz AG zu begründen.</li> <li>• Die B8 „Hammweg“ ist gemäß Planfeststellung Teil des Baustraßenkonzeptes für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen. Größere Verkehrseinschränkungen der B8 durch das Vorhaben der Stadt Voerde sind daher zu vermeiden.</li> </ul> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Mit größeren Verkehrseinschränkungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
12.	<p>Deutsche Telekom GmbH Wesel Telekom Deutschland GmbH Technik Niederlassung West Friedrichstr. 1, 46483 Wesel</p>		X		06.04.22	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><b><u>Zu 78. FNP</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und</p> <p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Kein Handlungserfordernis.
			x		06.04.22		

						<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>28.11.2022</p> <p>28.11.2022   Stadt Voerde <b>BBPL Nr. 143</b> Voerde/Hammweg Offenlage siehe hierzu auch <b>78. FNP</b> Änderung   Unser Zeichen: West13_2022_21934/_21925</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen</p> <p><b>Zu B-Plan 143:</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §</p>	Kein Handlungserfordernis.	
				X		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>18.04.2023</p> <p><b>Zu B-Plan 143:</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §</p>	Kein Handlungserfordernis.	

							<p>125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet!</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Zu Änderung FNP:</b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Kein Handlungserfordernis.	
--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------------	--

						<p>Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet!</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
13.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West Squad Richtfunk Planung Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p>		x		04.04.22	<p>Gegen den Bau einer neuen Rettungswache in Voerde haben wir keine Einwände, da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 in 40549 Düsseldorf <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>	
				x	6.12.2022	<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	Kein Handlungserfordernis	



14.	Ericsson Services GmbH		x			04.04.22	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4,95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
				X		8.11.2022	<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a> Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde erneut beteiligt.</p>	

							<p>liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a> und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>	
15.	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt								
16.	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								
17.	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen			X	8.5.2023	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.	Kein Handlungserfordernis.		
18.	Ev. Kirche G'hamm								

19.	Ev. Kirche Spellen								
20.	Fernwärme Ndrhh.								
21.	Finanzamt Dinslaken								
22.	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein								
23.	Gemeinde Hünxe								
24.	Handwerkskammer Düsseldorf Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik, Planung, Standortbera- tung und Verkehr  Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf		x			22.04.22	Mit Ihrem Schreiben vom 25. März baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.  Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.  Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.		Kein Handlungserfordernis.
				X		28.11.22	Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen		
					X	24.04.23	mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2023 baten Sie uns erneut um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.  Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		Kein Handlungserfordernis.

25.	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth							
26.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter							
27.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde							
28.	Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20040/22		x			02.5.2022	<p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.</p> <p>Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, im Bebauungsplan und parallel dazu in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p>	

						<p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbe- reich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung besteh- en gegen den o.a. Bauleitplan keine Be- denken, wenn im Rahmen des weiteren Ver- fahrens eine ortsrandeinbindende Eingrün- ung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Ent- wicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Fried- richsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ ge- kennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwi- schen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Of- fenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die An- lage von Biotopstrukturen durch beispiels- weise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern folgende Punkte umgesetzt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. der Numeri- schen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) vor-</p>	<p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass auf ihrem nördlichen Teil weniger und nur kleinkronige Bäume angepflanzt werden dürfen, um dem Wiesenvogelschutz und der damit verbundenen Maßnahmen nicht zu wider zu laufen.</p> <p>Insgesamt erfolgt eine Eingrünung des entstehenden Ortsrandes.</p> <p>Für die Eingrünung der nicht versie- gelten Flächen der Gemeinbedarfs- fläche wird eine Pflanzliste festge- setzt, die bienen- und insekten- freundliche Pflanzen beinhaltet. Ziel ist das Anlagen von Biotopstruktu- ren.</p> <p>Insgesamt wird der Anregung ge- folgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bi- lanz wird, wie angeregt, erarbeitet.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>zulegen. Die Vorgaben des genannten Bewertungsverfahrens bzgl. der Produktionsintegrierten Kompensation sind anzuwenden.</p> <p>Da die Kompensationsfläche auch als Ersatzfläche für die Feldlerche erforderlich ist, ist die Fruchtfolge auf den Kompensationsflächen ggf. mit einem notwendigen Wechsel der Flächen daran anzupassen. Eine entsprechende Planung ist einzureichen.</p> <p>Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kompensationsflächen rechtlich gesichert werden und das keine sonstigen finanziellen Fördermittel in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist über ein Monitoring alle 5 Jahre nachzuweisen.</p> <p>Zur Bepflanzung des Geländes der Rettungswache sind heimische, hochstämmige Laubbäume einzusetzen.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern Folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Mindestens eine der genannten MSPE Flächen ist vor Baubeginn der Rettungswache</p>	<p>Gesichert werden die Kompensationsmaßnahmen über die Pachtverträge. Darin ist auch der Fruchtwechsel festgelegt. Diesbezüglich soll jeweils zwischen einer Nutzung und einer Brache jährlich gewechselt werden.</p> <p>Das Monitoring wird wie vorgeschlagen in die Begründung aufgenommen. Für die Eingrünung der Rettungswache sind mittel- bis großkronige Laubbäume im mittleren und südlichen Teil und kleinkronige Laubbäume im nördlichen Teil festgesetzt, letzteres aus Gründen des Wiesenvogelschutzes, um Beutegreifern kein Versteck zu bieten.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Festsetzungen 8.1 bis 8.6 des Bebauungsplanes sind spä-</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>als CEF-Maßnahme für die Feldlerche herzustellen. Es ist ein Nachweis über den entsprechenden Zustand der Fläche zu erbringen.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt die Artenschutzprüfung, dass die Ausgleichsflächen von 01. April bis 30. Juli nicht gemäht bzw. abgeerntet werden dürfen, um die Wiesen-brüter zu schützen. Dies wurde in die Planunterlagen übernommen. Dieser Zeitraum ist um zwei Wochen nach vorne auf den 15. März bis 30. Juli auszuweiten.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet N. 143 ‚Rettungswache Voerde/Hammweg‘ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Lkw-Bewegungen zur Tageszeit (40) und Nachtzeit (10 insgesamt, 5 in der lautesten Nachtstunde) als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	<p>testens mit dem Zeitpunkt der Baugenehmigung für die Rettungswache zu beginnen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan und eine entsprechende Regelung in die Pachtverträge aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Einschränkung würde den Betrieb der Rettungswache in zu starkem Maß begrenzen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

						<p>Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Gegen den B-Plan 143 „Rettungswache Voerde /Hammweg“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig. Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60). Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaß-</p>	<p>Der Wert wurde gutachterlich geprüft und geändert.</p> <p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes soll ausführlich in der Begründung eingegangen werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--



						<p>nahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Laut des hydrogeologischen Gutachtens (Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ – Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlage) der Firma Böcke zur Niederschlagsversickerung liegt das Vorhaben in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Löhnen. Anhand der mir vorliegenden Lagedaten befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ich weise daher darauf hin, dass die wasserwirtschaftlichen Belange einer Wasserschutzzone nicht berührt werden.</p>	<p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Der Aspekt des Bodenschutzes wird ausführlich in den Begründungen dargestellt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Darüber hinaus bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen.</p> <p>Des Weiteren wird die Begrünung der Dachflächen aus hiesiger Sicht begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregeneignissen zu mindern.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Zur 78. FNP-Änderung: die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und damit parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Flä-</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Stark belastetes Niederschlagswasser ist auf dem Gelände der Rettungswache nicht zu erwarten.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>che für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der bislang gültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bezugnehmend auf die von ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen. Im parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Voerde werden Anregungen zu textlichen Festsetzungen vorgebracht, die auf dem v.g. Gutachten basieren</p>	<p>Es wird eine vollständige Kompensation vorgesehen. Die detaillierte Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des im Parallelverfahrens aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind von der Planung betroffen, jedoch durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Existenz gefährdet. Es werden Ausgleichsmaßnahmen für Wiesenvögel, u.a. für die Feldlerche, vorgesehen, so dass der Eingriff ausgeglichen wird.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissions-schutzes bestehen keine Bedenken gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Gegen die 78. FNP-Änderung der Stadt Voerde bestehen keine Bedenken. Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes wird</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

							<p>durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaßnahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Darüber hinaus ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich.</p> <p>Alternativenprüfung:</p> <p>In seiner Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage vom 08.04.2021 regte der RVR im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung an, welche auch von meiner Seite angeregt wird.</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes der PIK-Maßnahmen. Im Folgenden habe</p>	<p>ausführlich in der Begründung eingegangen.</p> <p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Auf die Alternativenprüfung wird in der Begründung zum FNP ausführlich eingegangen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>ich einige Anregungen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zusammengestellt.</p> <p>Es ist ein flächenscharfes Konzept mit genauer zeitlicher Ausgestaltung notwendig. Hierzu erscheint eine Begleitung durch ein fachgutachterliches Büro sinnvoll.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Flächen, auch bei Flächen mit wechselnder Bewirtschaftung bzw. Flächenrotation ist festzulegen.</p> <p>Zudem ist ein Monitoring notwendig, um die Zielerreichung sicherzustellen.</p> <p>In den ersten 5 Jahren sollte ein jährlicher Monitoringbericht gefordert werden. Sofern sich ein Erfolg einstellt, erscheint ein jährlicher Ergebnisbericht und ein 5-jähriges Monitoring ausreichend. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters sind möglicherweise erneut engmaschigere Nachweise erforderlich.</p> <p>Es sind vorab bereits Regelungen zu treffen, die bei nicht fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen greifen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) als PIK-Flächen flächenscharf fest und regelt über textliche Festsetzungen die Ausgestaltung der PIK-Maßnahmen bzw. Nutzung der MSPE-Flächen. Die zeitliche Ausgestaltung der PIKs wird im Pachtvertrag und in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Ein Monitoring wird durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und über die Pachtverträge als Verpflichtung des Verpächters geregelt und über die Stadt sichergestellt.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Ndrhh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird.</p> <p>Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Auch wird zu klären sein, inwiefern Anreize geschaffen werden können, um einen Bewirtschafter für diese Flächen zu gewinnen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bzgl. der geplanten Maßnahmen erscheint sinnvoll.</p> <p>Anregungen zu den einzelnen vorgestellten Maßnahmen:</p> <p>8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen</p> <p>Die extensive genutzte Ackerfläche ist in Form von Bewirtschaftungsauflagen genau festzulegen.</p> <p>„Getreidestoppeln in einer Höhe von 1m auf dem Feld zu belassen“ –</p> <p>Handelt es sich hier um einen Tippfehler, sind 10cm gemeint?</p> <p>Die Variation der Nutzung zwischen Getreideanbau und Nutzungsbrache sowie die Fruchtfolge sind genau zeitlich und räumlich zu definieren. Ein mehrjähriges Konzept sowie eine jährliche Meldung bzgl. des Anbaus erscheinen ausreichend.</p> <p>8.1.2 Mahd und Ernte</p> <p>Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten die Zeiträume benannt werden, in denen die Mahd bzw. Ernte möglich sind.</p>	<p>Anreize werden durch die Festlegung einer verringerten Pacht geschaffen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer wird im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Dies wird im Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Es sind 10 cm gemeint. Diese werden auf 20 cm erhöht. Der Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Durch den jährlichen Ergebnisbericht wird dokumentiert, wie die Nutzung erfolgt ist. Die genaue Fruchtfolge und wann die Flächen brachfallen sollen, soll von Seiten der Stadt nicht festgelegt werden, da dies zu unnötigen Einschränkungen des Landwirtes führen würde.</p> <p>Es wird festgelegt, dass die Ausgleichsflächen vom 15. März bis zum 30. Juni (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden dürfen. Diese Einschränkung lässt sich zur Aufwertung der MSPE-Flächen als Wiesenvogelhabitat begründen.</p>
--	--	--	--	--	--	---	--



							<p>Weitere diesbezügliche Regelungen schränken den Landwirt unnötig ein und sollen daher unterbleiben.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere dem Wiesenvogelschutz. Insoweit beziehen sich auch die Ausnahmen darauf. Gleichwohl wirken alle Festsetzungen gleichzeitig auch positiv auf viele weitere Tierarten.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Maßnahmen nach 10 Jahren unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern sind.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass die Lesesteinhaufen aus größeren Steinen bestehen müssen und dass die Maßnahme nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern ist.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend geändert, dass die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 spätestens 3 Monate</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20149/22</p>			<p>X</p>		<p>12.12.22</p>	<p>Durch die Nennung eines konkreten Zeitpunktes der Fertigstellung kann mehr Verbindlichkeit geschaffen werden.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanes eine ortsrandeinbindende Eingrünung festgesetzt wird. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ ge-</p>	<p>nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen sind.</p> <p>Richtig ist, dass die bisher festgesetzten Eingliederungselemente eher einen punktuellen Charakter haben. Diese werden im Bebauungsplan durch zusätzliche Pflanzvorschriften zu Bäumen und Sträuchern nun verstärkt. Die Wuchshöhenbeschränkung wird aufgehoben. Dadurch wird der Bebauungsplanentwurf geändert.</p> <p>Insgesamt bezieht sich die Anregung auf den Bebauungsplan und nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
--	---	--	--	----------	--	-----------------	--	---	--

						<p>kennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Felldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Zudem weist das Plangebiet eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der zugehörigen Aufstellung des Bebauungsplanes zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird kein Gebrauch gemacht. <b>Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Darstellung von MSPE-Flächen wird eine Vernetzung hergestellt.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Auf der Ebene des FNP kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20150/22</p>			<p>X</p>		<p>12.12.22</p>	<p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird. Die MSPE-Flächen sind zu sichern.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>AZ.601/20150/22 vom 12.12.2022 zum <b>B-Plan 143</b></p> <p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Demnach erfolgt ein 100%iger Ausgleich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes hat ergeben, dass eine Gefährdung planungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht besteht.</p>	
--	---	--	--	----------	--	-----------------	--	---	--

						<p>auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Aus diesem Grund soll hier mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.</p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr. 822SST026 / 8000680083) untersucht und bewertet.</p> <p>Demnach werden im Planbereich zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan dargestellt und benannt und sollten im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gutachten prognostiziert weiterhin, dass unter den angenommenen Rahmenbedingungen durch den Regelbetrieb der Rettungswache an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege ich an zu prüfen, ob die Feuerwehrausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, so dass bei der Ausfahrt auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen ansonsten gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme auf dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BBauG möchte ich noch auf folgendes hinweisen.</p> <p>Die Anwendung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Durch diese gesetzliche Veränderung wird deshalb von der UBB ab einer Eingriffsfläche von &gt; 3.000m<sup>2</sup> die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) – analog zur Ökologischen Baubegleitung ÖBB – gefordert.</p> <p>Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die DIN 19639 und 18915 bei Bauvorhaben angewendet und auch umgesetzt wird. Dies</p>	<p>Auf der Grenzstraße und dem Hammweg ist nachts sehr wenig Fahrzeugverkehr zu verzeichnen. Das Martinshorn darf nur eingeschaltet werden, wenn dies erforderlich ist. Dies wird daher nachts sehr selten der Fall sein. Eine formelle Begrenzung seines Einsatzes ist jedoch nicht möglich. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage ist auf Grund des seltenen Einsatzes des Martinshorns nicht erforderlich.</p> <p>Dies wird bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird durchgeführt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>sollte schon jetzt von Stadt Voerde bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedriehsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung</p>	<p>Die auf der Teilfläche 1.1 (Fläche für den Gemeinbedarf) maximal 8 kleinkronigen Laubbäume werden um Festsetzungen zur Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern ergänzt. Die zulässige Endwuchshöhe für Bäume wird gestrichen. Auf Grund der Nachbarschaft zur nördlich angrenzenden MSPE-Fläche, die dem Wiesenvogelschutz dienen soll, soll eine größere Anzahl an Bäumen nicht zulässig gemacht werden.</p> <p>Auf der Teilfläche 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume auf mindestens 25 festgesetzt. Zudem wird eine bestimmte Anzahl an Sträuchern festgesetzt, die anzupflanzen ist.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Felldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Das Plangebiet weist eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der Planung zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im begleitenden Verfahren zur 78. FNP-Änderung vom Widerspruchsrecht zur Änderung des</p>	<p>Durch die Erhöhung der Zahl der anzupflanzenden Bäume und die Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird den Inhalten des Landschaftsplanes Rechnung getragen.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf werden solche Elemente jedoch im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes in höherer Anzahl als bisher festgesetzt. Dies geschieht textlich. Eine zeichnerische Festsetzung, wo Bäume und Sträucher konkret anzupflanzen sind, erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--



						<p>Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung und Artenschutzrecht:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn können als Feldvögel bezeichnet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 5 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 7.1.1 – Es ist eine genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern festzulegen. Die zu bepflanzenden Bereiche sind im Bebauungsplan kartografisch darzustellen (z.B. grüne Färbung der Flächen). Eine Endwuchshöhe von 3m bei der Pflanzung von hochstämmigen Bäumen erscheint als fachlich nicht sinnvoll. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind der beigefügten Liste zu entnehmen (s. Anlage 1).</p>	<p>Diese Vorgabe wird umgesetzt werden.</p> <p>Für die Fläche 1.1 wird eine Pflicht zum Anpflanzen einer bestimmten Anzahl an Bäumen und einer Dichte von Sträuchern festgelegt. Diesbezüglich wird der Bebauungsplan geändert. Die Festsetzung einer Endwuchshöhe von Bäumen entfällt.</p> <p>Für die Teilfläche 1.2 wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume erhöht und ebenfalls zusätzlich eine Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern festgelegt.</p> <p>Die vorgenannten Festsetzungen gelten für die klar definierten Ränder</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

								<p>der Teilbereiche 1.1 und 1.2 und sind damit räumlich eindeutig festgelegt. Die Festsetzungen zur Bepflanzung erfolgen textlich. Die Vorschlagslisten werden geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhe der zulässigen Feldfrüchte wird nicht begrenzt. Mais ist nunmehr nicht mehr zulässig.</p> <p>Die Stoppelhöhe, die auf dem Feld zu belassen ist, wird auf 20 cm festgelegt. Der Planentwurf wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Bisher sollten die Reptilienbiotope nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A und C hergestellt werden. Da jedoch südlich der Ausgleichsfläche A die Gemeinbedarfsfläche 1.1 angrenzt, die durch Bäume und Sträucher zu bepflanzen ist, so dass eine Verschattung der dortigen Reptilienbiotope erfolgen würde, sollen die vorgesehenen 3</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

						<p>- Es ist genau zu definieren, was mit Brache gemeint ist. Nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 35) sind Brachen Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung, herzustellen in der Zeit vom 15.09. - 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen mit Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung. Das Behandeln von Problemunkäutern ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.2 – Die Aussage „besondere Beachtung von Artenschutzbelangen“ ist zu konkretisieren.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.3 – Ausnahmen zu der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind bezüglich der Abweichung von den Bearbeitungszeiten auch um die Festsetzung Nr. 8.1.2 zu ergänzen.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.4 – Zu dem genannten Monitoring ist ein Bericht anzufertigen. Es ist zu definieren, wer der Ersteller des Monitoringberichtes sein soll (Verwaltung oder Gutachter) und wem der Monitoringbericht vorzulegen ist. Zudem ist festzulegen, innerhalb welcher zeitlicher Intervalle ein Monitoringbericht vorzulegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 2. – Statt Rodungsarbeiten sind hier wahrscheinlich Schnittmaßnahmen</p>	<p>Reptilienbiotope auf der Ausgleichsfläche C hergestellt werden. Diese Fläche wird lediglich durch den südlich auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes erfolgenden Feldanbau partiell verschattet. Dies lässt sich nicht verhindern.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Definition wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird konkretisiert.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da Festsetzung Nr. 8.1.2 durch Satz 2 bereits eine Ausnahmeregelung von Satz 1 darstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es ist für das Monitoring durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Ndrh.) oder ein von ihr beauftragter Fachgutachter alle 5 Jahre ein entsprechender Bericht zu erstellen. Die Planbegründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>gemeint. Entsprechend den eingereichten Unterlagen finden auf den betroffenen Flurstücken keine Rodungen statt.</p> <p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 3. – Eine Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ liegt den eingereichten Unterlagen nicht bei. Es wird ange-regt, heimische Sträucher, Stauden und / o-der Bodendecker zu pflanzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 6 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich –</p> <p>- Der nachfolgende Text ist zu ändern: Der Einsatz von organischem Dünger bei maxi-mal 30kg/ha/a ist zulässig.</p> <p>- Die mehrjährige Einsaat mit Regiosaatgut ist zu streichen, da sie mit dem Konzept ei-nes jährlichen Wechsels zwischen Brache und Feldfrucht nicht kompatibel ist.</p> <p>- Die landwirtschaftliche Nutzung sollte jähr-lich zwischen einer Feldfrucht (ohne Mais) und einer Ackerbrache wechseln. Wobei die drei Teilflächen unterschiedlich zu bewirt-schaften sind. Der nachfolgende Text ist zu ändern: Die gesamte Maßnahme sollte rotie-rend angewandt werden. Dabei ist eine Ro-tation zwischen extensivem Anbau von Feld-früchten und Ackerbrachen jährlich festge-schrieben. Gegensteuernde Maßnahmen (z.B. eine zeitlich befristete Änderung der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Ab-satz bzgl. Rodungsarbeiten wird ge-strichen.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begrün-dung werden entsprechend geän-dert.</p> <p>Die Liste war als Anlage der Begrün-dung beigefügt. Sie wird jedoch nun nicht mehr als Vorschlagsliste be-zeichnet, sondern als Pflanzliste.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bebau-ungsplan und Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Plan-begründung und der Bebauungsplan werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird festgesetzt, dass die landwirtschaft-liche Nutzung zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau von Feldfrüchten und einer mindestens ein Jahr dauernden Nut-zungsbrache zu variieren hat. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich be-fristete Änderung der Fruchtfolge</p>
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Fruchtfolge) können seitens der Stadt Voerde ggf. in Absprache mit der UNB ergriffen werden.</p> <p>- Die gegensteuernden Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern/ Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 33) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.3 Sicherung der Kompensation – Es ist zu definieren wie die Verwaltung die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen sicherstellt.</p> <p>Das Hinzuziehen eines Gutachters zur Erstellung eines Monitoringberichtes wird angeregt. Besonders relevant ist ein Monitoring für die PIK-Flächen, da diese einer ständigen Bearbeitung unterliegen.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen zur Zielerreichung der Gesamtmaßnahme sind festzulegen.</p>	<p>kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndr rh.) getroffen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planbegründung und die Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen und die Planbegründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist dadurch sichergestellt, dass zum einen die Ausgleichsflächen im Eigentum der Stadt Voerde (Ndr rh.) sind und zum anderen ein Pachtvertrag mit dem Landwirt abgeschlossen wird, in dem die Maßnahmen konkret festgelegt werden.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p>(Ndr rh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird.</p> <p>Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndr rh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndr rh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndr rh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndr rh.) möglich.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20150/22</p>			<p>x</p>	<p>08.05.23</p>	<p><input type="checkbox"/> 6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines – Die einzuhaltenden, besonderen Vorkehrungen zur Herrichtung der Ausgleichsflächen sind zu benennen und mit dem Gesamtkonzept der hier geplanten PIKs abzustimmen.</p> <p>Eine genaue Planung der Fruchtfolge inkl. Brachephasen und Schutzzeiträumen erscheint sinnvoll und angezeigt. Hier könnte eine zeichnerische Darstellung sinnvoll sein.</p> <p>Es wird angeregt, auf den PIK-Flächen auch auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten.</p> <p>2 Anlagen: Pflanzliste und exemplarische Darstellung der PIK-Maßnahme auf MSPE-Fläche</p> <p>Zu B-Plan: geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, einer Fahrzeughalle für</p>	<p>Vor Beginn der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Leitungsträger zu informieren. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Welche Maßnahmen das sind, ist dann entsprechend abzustimmen. Die erforderlichen Vorkehrungen im Detail können jetzt noch nicht festgelegt werden.</p> <p>Die Regelung erfolgt durch textliche Festsetzung. Eine zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	---	--	--	----------	-----------------	---	--	--

						<p>die Rettungswache und einer Fahrzeughalle für den Katastrophenschutz.</p> <p>Aus diesem Grund soll hier mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.</p> <p>Von Seiten des Kreises Wesel bestehen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr.: 822SST026 / 8000680083) vom 09.05.2022 untersucht und bewertet.</p> <p>Demnach werden im Planbereich zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan dargestellt und benannt und sollten im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--



						<p>Das Gutachten prognostiziert weiterhin, dass unter den angenommenen Rahmenbedingungen durch den Regelbetrieb der Rettungswache an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen.</p> <p>Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen ansonsten gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p>	<p>Auf den angrenzenden Straßen, die die Rettungswache erschließen, ist nachts mit nur sehr wenig Verkehr zu rechnen. Insoweit wird der Einsatz des Martinshorns nachts nicht häufig erforderlich werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, da im Rahmen des Verfahrens die ortsrandeinbindende Eingrünung textlich festgesetzt wurde.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass vom Widerspruchsrecht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung und Artenschutzrecht:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Gegen die Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ bestehen mit Ausnahme der</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p><i>Calluna</i> keine Bedenken. Sollte die Pflanzung gem. dieser Liste angelegt werden, wird angeregt, min. zehn verschiedene Pflanzenarten zu nutzen.</p> <p>Die dargestellte Vorgehensweise zur Sicherung der Kompensation scheint einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Stadt Voerde darzustellen. Ich rege daher an, einen Fachgutachter mit dem Monitoring der PIK-Flächen zu beauftragen. Sollten weitere fachliche Einschätzungen benötigt werden, ist in jedem Falle ein Fachgutachter (Planungsbüro o.ä.) hinzuzuziehen</p> <p>Eine genaue Planung der Fruchtfolge inkl. Brachephasen und Schutzzeiträumen erscheint sinnvoll und angezeigt. Hier könnte eine zeichnerische Darstellung sinnvoll sein.</p> <p>Hinweis: Gem. des Arbeitsblattes DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser Kapitel 4 Abs. 9 ist eine Bepflanzung von Versickerungsmulden (auch in Kombination mit Rigolen) nur mit Gräsern und Stauden möglich. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche zur landschaftlichen Einbindung mit Bäumen etc. und zur Entwässerung ist nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Fruchtfolge wurde festgelegt. Eine zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Doppelnutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>Zu Änderung FNP: geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, einer Fahrzeughalle für die Rettungswache und einer Fahrzeughalle für den Katastrophenschutz.</p> <p>Aus diesem Grund soll für diesen Bereich im Flächennutzungsplan „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden.</p> <p>Von Seiten des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr.: 822SST026 / 8000680083) vom 09.05.2022 untersucht und bewertet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, da im Rahmen des Verfahrens die ortsrandeinbindende Eingrünung textlich festgesetzt wurde.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass vom Widerspruchsrecht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung und Artenschutz:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierter Kompensation (PIK)</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es wurde ein Monitoring festgelegt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

							<p>sind wie dargestellt durchzuführen und die Einhaltung der Zielerreichung ist zu überwachen. Sollten die definierten Ziele nicht erreicht werden, sind gegensteuernde Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Eine landschaftliche Einbindung der Gebäude inkl. der geplanten Nebenanlagen ist wie dargestellt herzustellen und dauerhaft zu erhalten.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
29.	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
30.	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung								
31.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen								
32.	Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter		x			20.4.2022	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 462 Abs 1.4 werden durch Ihre Planung berührt, eine Abstimmung erfolgte bereits im Vorfeld der TÖB-Beteiligung.</p> <p>Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir haben zu dem Verkehrsgutachten für die Rettungswache Voerde Hammweg keine Bedenken. Die nachfolgende Aussage haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

						<p>auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit (hier insbesondere Anpassung der Signalsteuerung) trägt in vollem Umfang die Stadt Voerde als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Landes Straßen und Wegegesetz. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die Verkehrs- und Signaltechnische Planung muss verkehrsbehördlich angeordnet von der Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erfolgen und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kein Handlungserfordernis im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Ansprüche werden nicht geltend gemacht. Lärmschutzmaßnahmen finanziert der Bauherr.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

				x	x	9.12.2022	<p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 19.04.2022 aus unserem Hause. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die für eine leistungsfähige und sichere Anbindung erforderlichen Maßnahmen vor in Betriebnahme der Rettungswache umgesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt Voerde. Dies gilt außerdem auch für die Ablöse der Unterhaltungskosten für zusätzliche Anlagen welche hierzu erforderlich werden und später vom Landesbetrieb unterhalten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
					x	14.4.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung berührt. ich verweise auf die Stellungnahme vom 19.04.2022 aus unserem Hause. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die für eine leistungsfähige und sichere Anbindung erforderlichen Maßnahmen vor in Betriebnahme der Rettungswache umgesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt Voerde. Dies gilt außerdem auch für die Ablöse der Unterhaltungskosten für zusätzliche Anlagen welche hierzu erforderlich werden und später vom Landesbetrieb unterhalten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	



						<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>		
33.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein			X		21.11.2022	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis	
					X	20.04.2023	Identische Aussage		
34.	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen								
35.	Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen		x			30.03.22	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.	Kein Handlungserfordernis.	
					x	25.04.23	gegen das oben genannte Vorhaben bestehen weiterhin seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastrukturen anhand der		

						<p>vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach 88 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
36.	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement							
37.	Landwirtschaftskammer NRW							
38	Lippeverband		X		4.5.2022	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.-	
				X	08.5.2023	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.		

39.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland							
40.	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Niederrheinische Industrie- und Handelskammer		x			3.5.2022	<p>Mit Schreiben vom 25.03.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK- Katastrophenschutzentrums geschaffen werden.</p> <p>Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken</p>	Kein Handlungserfordernis.
				x	X	13.12.22	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p>	Kein Handlungserfordernis.

						<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>		
41.	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV							
42.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. Afd. UTPA Postbus 490 3190 AK HOOGLIET Nederland		x	x	28.4.2022 9.11.2022 (gleiche Stellungnahme)	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfemleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Lei-</p>	<p>Kein Handlungserfordernis für die Bauleitplanung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis, da die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen liegen.</p>	

							<p>tungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.</p> <p>, versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!</p> <p>www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand wird eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird zukünftig gefolgt. Kein Handlungserfordernis.</p>	
				x	15.05.23	gleiche Stellungnahme s.o.			
43.	Ortsbauernschaft Voerde Herrn Heckes								
44.	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen		x		20.4.2022	<p>Von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Ihre Anfrage 61 Gu/Ke vom 25.03.2022, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in der Stadt Voerde (Niederrhein);</p>			

						<p>Hier: Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20220400430.</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20220400430 einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.</p> <p>ZEELINK Ferngasleitung mit Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426, 427, 428 10 Duisburg (Thyssengas) Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH &amp; Co. KG (ZEELINK).</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.</p> <p>Flächennutzungsplan: In dem Flächennutzungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die berichtigte Trasse in</p>			<p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Bereich des Plangebietes eine</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

							<p>roter Farbe eingetragen und Leitungskenn- daten ergänzt. Die Eintragung in diesem Plan dient lediglich zur groben Übersicht.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestands- schutz der Ferngasleitung und Anlagen ge- währleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen sich kei- nerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen so- wie keinerlei Einschränkungen und Behinde- rungen bei der Ausübung der für die Sicher- heit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung gra- phisch übernommen, die Schutzstreifenbe- grenzungslinien eingetragen und Leitungs- kenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Des Weiteren überlassen wir Ihnen die ent- sprechenden Bestandspläne der Ferngaslei- tung. Die Höhenangaben in den Längen- schnitten beziehen sich auf den Verlegungs- zeitpunkt.</p> <p>Zwischenzeitliche Niveauänderungen wur- den nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzel- fall nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Ferngasleitung dargestellt. Die Zee- link-Leitung ist nicht dargestellt, da sie neu gebaut wurde.</p> <p>Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Lei- tung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p> <p>Die Leitung mit Schutzstreifen ist im Bebauungsplan eingetragen. Zudem</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>Wie dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb der MSPE-Fläche A, Teilbereich 1 und MSPE-Fläche B, Teilbereich 2. Hier ist bereits ein Bereich als "Schutz- und Arbeitsstreifen der Pipeline-Betreiber" festgesetzt.</p> <p>In dem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind im Vorfeld mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden sinngemäß für die ZEE-LINK geltenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p> <p>ZEE-LINK Ferngasleitung mit</p>	<p>wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Merkblatt wurde berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--



	<p>PLEdoc GmbH <input type="checkbox"/> Postfach 12 02 55 <input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> 45312 Essen</p> <p><b>AZ: 20221102918</b></p>			<p>X</p>		<p>23.11.22</p>	<p>Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426,427,428,10 Haris Djedovic 0203 5555-2996 Duisburg (Thyssengas) von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH &amp; Co. KG (ZEELINK). Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Die Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan im erforderlichen Umfang dargestellt und in der Legende entsprechend erläutert. In den Begründungen wird ebenfalls auf die Ferngasleitung hingewiesen. In dem Zusammenhang machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass die von uns verwaltete Ferngasleitung LNr. 98 (eine Gemeinschaftsleitung der OGE und der Thyssengas GmbH) im Eigentum der ZEELINK mit Hauptsitz in der Kallenbergstr.5 in 45141 Essen steht und somit die Geh-,</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Der Bebauungsplan und seine Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	--	--	--	----------	--	-----------------	--	--	--

	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen</p>				<p>x</p>	<p>08.05.23</p>	<p>Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der ZEELINK eingetragen sind. Wir bitten Sie, dies an den entsprechenden Stellen zu ändern. Mit den übrigen Aussagen sind wir einverstanden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p> <p><b>Bezug: unsere Stellungnahmen 20220400430 vom 12.04.2022 und 20221102918 vom 23.11.2022 an Sie</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt. Die in den jeweiligen Entwurfsplänen bereits dargestellte Trassenführung der Leitung Nr. 98 haben wir überprüft, tlw. korrigiert und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.</p>	
--	---	--	--	--	----------	-----------------	---	--	--

						<p>Wie den Entwurfsplänen zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Teilbereiche 1 sowie 2 in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachse) und tangiert den Teilbereich 3 an der nördlichen Grenze.</p> <p>Des Weiteren wird in Kapitel 4.3 „Darstellungen und weitere Inhalte“ der Entwurfsbegründung sowie unter Punkt 5 „Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen. Dem stimmen wir zu.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass – sofern Neuanpflanzungen auf den Kompensationsflächen erforderlich werden – Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen sollten, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.</p> <p>Zur Erläuterung: Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Anpflanzungen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Es wurden umfassende Inhalte diesbezüglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

							<p>leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlagen des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen der Vollständigkeit halber die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die in unseren Stellungnahmen 20220400430 vom 12.04.2022 und 20221102918 vom 23.11.2022 aufgeführten Auflagen und Hinweise behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die dortigen Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
45.	PVG GmbH Resources Services und Management								
46.	RAG Deutsche Steinkohle								
47.	RAG Montan Immobilien GmbH								

48.	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwick- lung und Umwelt								
49.	Regionalverband Ruhr Regionalplanung				x	12.05.23	<p>der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs, Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes' zu den vorliegenden Planungsentwürfen Stellung.</p> <p>Die Geltungsbereiche der Bauleitplanentwürfe liegen innerhalb der Verbandsgrünfläche des Regionalverbandes Ruhr und in einem Grünzugbereich zwischen dem Stadtteil Friedrichsfeld und der Ortslage Voerde, der den regionalen Grünzug A mit dem Grünzug längs des Rheins verbindet.</p> <p>Im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung hat die Staatliche Regionalplanung des Regionalverbandes Ruhr vor dem Hintergrund der öffentlichen Zweckbestimmung der geplanten baulichen Anlagen für den Brand und Katastrophenschutz keine Bedenken zu der Lage im regionalen Grünzug geäußert.</p> <p>In den Planentwürfen werden mehrere Ausgleichsflächen im räumlichen Umfeld dargestellt bzw. festgesetzt mit umfangreichen Begrünungsmaßnahmen sowie detaillierten Festlegungen zu einer ökologisch nützlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen.</p>		

							Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange stellt Bedenken zu der Planung hiermit zurück.	Kein Handlungserfordernis.	
50.	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel								
51.	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln								
52.	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.– Kreisbauernschaft -, Wesel								
53.	Rheinisches Amt für Denkmalpflege								
54.	Stadt Dinslaken								
55.	Stadt Duisburg								
56.	Stadt Rheinberg								
57.	Stadt Wesel								
58.	Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken - Voerde								
59.	Stadwerke Dinslaken GmbH								
60.	Stadwerke Voerde GmbH Rathausplatz 20 /Voerde		x			04.04.22	Anregungen werden nicht vorgetragen.		
61.	STEAG GmbH			x		21.12.22	Es werden keine Anregungen vorgebracht		
62.	TBG Bergwerkseigentum UG								

	c/o TBG Europe N.V							
63.	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstr. 31, 47119 Duisburg-Ruhrort		x			31.3.2022	<p>Das Projekt befindet sich innerhalb unserer Berechtsamen auf Gas, Salz und Kohle. In diesen Bergwerksfeldern ist aber von uns in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können.</p> <p>Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohle abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.</p>	<p>RAG AG zählt zu den TÖB-Beteiligten und ist bereits beteiligt.</p>
				X		07.12. 22	<p>Grundstücke befinden sich innerhalb des Berechtsamen auf Salz und im Randbereich unseres Berechtsamen auf Gas. Es wurde jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Etwa 500 m nordöstlich der Planfläche befindet sich eine Tiefenbohrung Bh 20 (915 m)</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Planfläche innerhalb unserer Berechtsamen auf Kohle. Hier wurde durch die RAG Bergbau betrieben. Wir empfehlen mit der Bergschadenabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.</p>	
	Thyssengas GmbH		x			29.03.22	<p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</p>	

						<p>Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach den entsprechenden Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) schafft.</p> <p>Für unsere Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 ist bereits ein Schutz- und Arbeitsstreifen im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich eingetragen. Wir bitten Sie auch für unsere Gasfernleitung L206/008/001 den entsprechenden Schutz- und Arbeitsstreifen in ihr Planwerk einzutragen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Alle 3 Leitungen werden in die Zeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Textlich werden die entsprechenden Schutzstreifen aufgenommen. Zudem wird in die Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Schutzstreifen festgesetzt.</p> <p>In die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zudem die Leitungen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--



						<p>und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In Ost-West-Richtung, parallel zu zweien der Thyssengas-Erdgaspipelines verläuft die Zeelink-Erdgaspipeline. Auch sie durchschneidet die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zuständig für diese Leitung ist die PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen. Sie hat Auflagen für ihre Leitung gemacht, die auch für die Thyssegas-Pipelines gelten können, da sie weitgehender sind. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

								<p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p><u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.</li> <li>2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand</li> </ol>	<p>„Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.“</p> <p>Damit ist die Anregung erfüllt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---	---

							<p>unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.  Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

							<p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Versickerungsmulden</u> zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>13. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>14. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unsere Gasfernleitung L206/008/001 zusätzlich im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,</li> <li>2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</li> <li>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung</li> </ol>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Erdgaspipelines werden mit ihren Schutzstreifen, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Betreiber versehen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

							<p>für Gasfernleitungen der Thyssen-gas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren betei- ligt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unse- rer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage die- ser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen un- seres Hauses dürfen nur zu Planungszwe- cken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Eine Weitergabe erfolgt nicht.</p>	
64.	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung								
65.	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. Herrn U. Kortmann								
66.	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
67.	Volksbund Kriegsgräber- fürsorge, Essen								
68.	Wasser- und Schifffahrts- amt Duisburg-Meiderich		x			06.04.22	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis.	
				x		15.10.22	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.		
69.	Wasser- und Schifffahrts- amt Duisburg-Rhein								

70.	Westnetz GmbH							
71.	Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel		x			07.04.22	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Bereich der Grenzstraße und Hammweg verlaufen Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über unser Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Dar das 110 kV Leitungsnetz ebenfalls betroffen ist, erhalten Sie wegen der fachli-</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

							<p>chen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler <a href="mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de">Stellungnahmen@Westnetz.de</a> in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.</p> <p>Der Antrag auf Netzanschluss sollte so früh wie möglich in unserem Haus erfolgen, den entsprechenden Antrag hierzu finden Sie unter: <a href="https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung">https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung</a>.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.</p>	<p>Die Stelle wird im weiteren Verfahren direkt beteiligt.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
			X		24.11.22		Identische Stellungnahme wie 07.07.22	Hinweise wurden berücksichtigt.	
				X	02.05.23		Identische Stellungnahme wie 24.11.22	Kein Handlungserfordernis.	
72.	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel								
73.	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften								
74.	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerweh		X		20.5.2022		Stellungnahme zur Luftbilddauswertung des KBD zum Bauvorhaben Hammweg		



						<p>Errichtung einer neuen Rettungswache:</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im beantragten Bereich.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbilddauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

							<p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:  <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p> <p>Anhang: Karte Luftbilddauswertung</p>		
75.	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
76.	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz								
77.	Fachbereich 6.1 Umlegung								
78.	FD 7.1 Beiträge/Erschließung								
79.	FD 7.1 Tiefbau								
80.	FD 7.2 Baubetrieb								